

Unterrichtung

Übersicht

über

Antworten der Landesregierung auf Beschlüsse des Landtages der Elften, Zwölften und Dreizehnten Wahlperiode

Elfte Wahlperiode

I.

Beschluß vom 26. Oktober 1989 – Drs. 11/4377 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1987 – Entlastung –*)

Koordinierung der Patientenverwaltung der Tierärztlichen Hochschule
(Nr. 28 der Anlage zur Drs. 11/4377)

Die Tierärztliche Hochschule hatte es unterlassen, die Tierpatientenverwaltung und die Leistungsabrechnung zwischen den einzelnen Einrichtungen zu koordinieren. Auch der Einsatz von Personalcomputern in einzelnen Einrichtungen war nicht abgestimmt. Der dadurch bedingte Aufwand für die Mehrfacherfassung und -verwaltung von Patientendaten ist unwirtschaftlich.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält die Erarbeitung eines alle Leistungsträger und Kostenstellen umfassenden Konzepts für die automatisierte Patientenverwaltung und Leistungsabrechnung in der Tierärztlichen Hochschule für vordringlich.

Er bittet die Landesregierung, die Beschaffung von zusätzlichen Datenverarbeitungsanlagen bis zur Neuzkonzeption zurückzustellen sowie den Landtag über die Neukonzeption und deren Verwirklichung zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 19. Juli 1991 unter Abschnitt III lfd. Nr. 9 in der Drs. 12/1811, vom 19. Juni 1992 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 3 in der Drs. 12/3408, vom 12. Juli 1994 unter Abschnitt III in der Drs. 13/58, vom 27. Juni 1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs. 13/2108 und vom 7. April 1997 unter Abschnitt III in der Drs. 13/2817 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Die Tierärztliche Hochschule Hannover hat mit der IDS Prof. Scheer Gesellschaft für integrierte Datenverarbeitungssysteme CAM mbH, Saarbrücken, über die Feinspezifikation der angebotenen planerischen Leistungen einen Vertrag geschlossen; der planerische Vorlauf des Projektes „Koordinierung der Patientenverwaltung der Tierärztlichen Hochschule“ ist damit abgeschlossen und in einem Pflichtenheft dokumentiert worden.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 26. Oktober 1989 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Inzwischen ist die haushaltsmäßige Absicherung des Projektes erfolgt: In einer Verpflichtungsermächtigung über 21,625 Mio. DM bei Kapitel 06 08 Titel 812 36 mit der Zweckbestimmung „Erwerb von Geräten für Fachaufgaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach dem Hochschulbauförderungsgesetz“ des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 1998 ist unter Nr. 21/98.01 ein Betrag in Höhe von 2,8 Mio. DM für ein Patientenverwaltungssystem der Tierärztlichen Hochschule enthalten, der im Haushaltsjahr 1999 durch entsprechende Barmittel abgelöst wird. Der Endausdruck des Haushaltsplans 1998 erhält folgende Fassung: „Patientenverwaltungssystem (Institute für Mikrobiologie und Pathologie, Kliniken für Pferde, kleine Haustiere und kleine Klauen-tiere)“.

Das zu beschaffende System ist ein Großgerät im Sinne des HBFVG, dessen Kaufpreis nach Begutachtung durch den Wissenschaftsrat zur Hälfte vom Bund erstattet wird, so daß das Land Niedersachsen nur 1,4 Mio. DM zu tragen hat. Der Großgeräteantrag seitens der Tierärztlichen Hochschule ist in Vorbereitung.

Zwölfte Wahlperiode

II.

Beschluß vom 23. Januar 1991 – Drs. 12/611 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1988 – Entlastung –*)

Hausaufgabenhilfe für Aussiedlerkinder und ausländische Schüler
(Nr. 28 der Anlage zur Drs. 11/611)

Das Land fördert die Hausaufgabenhilfe für Aussiedlerkinder und ausländische Schüler durch Zuwendungen. Nach dem Erlaß des Kultusministeriums vom 25. Oktober 1978 kommen als Träger der Hausaufgabenhilfe Kommunen oder als gemeinnützig anerkannte Institutionen in Betracht. Der Landesrechnungshof hat durch Prüfungen bei verschiedenen Zuwendungsempfängern haushaltsrechtliche und organisatorische Mängel festgestellt. Z.B. fehlten in den Zuwendungsanträgen häufig Hinweise auf die Berufsausbildung der Betreuer, so daß nicht festzustellen war, ob sie für die Hausaufgabenhilfe „geeignet“ waren. Bei den Zuwendungsempfängern wurden oft keine Anwesenheitslisten geführt; daher war die ordnungsgemäße Durchführung der Hausaufgabenhilfe insoweit nicht zu kontrollieren. Auch sonst ist die ordnungsgemäße Durchführung der Hausaufgabenhilfe nicht regelmäßig kontrolliert worden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, wie sie eine sachgerechte und haushaltsrechtlich einwandfreie Förderung der Hausaufgabenhilfe erreichen und die notwendige Aufsicht über die Durchführung einer vom Land geförderten Hausaufgabenhilfe gewährleisten will.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 6. März 1992 unter Abschnitt I lfd. Nr. 6 in der Drs. 12/2934, vom 28. Februar 1995 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 2 in der Drs. 13/884 und vom 27. Juni 1996 unter Abschnitt III lfd. Nr. 2 in der Drs. 13/2108 werden wie folgt ergänzt:

Nachdem der Landtag im Rahmen des Zweijahreshaushalts 1997/1998 wieder Mittel zur Förderung der Hausaufgabenhilfe veranschlagt hat – gegenüber den Jahren bis 1994 zwar in einem erheblich verminderten Umfang –, wurden vom MK die Arbeiten an den neuen Förderrichtlinien wieder aufgenommen und der Entwurf in die Anhörung gegeben.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 23. Januar 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Den meisten Bedenken des LRH wurde dabei Rechnung getragen. Hinsichtlich seiner Forderung nach einer intensiveren Erfolgskontrolle bzw. notwendigen Aufsicht über die Durchführung der Hausaufgabenhilfe steht die Abstimmung mit dem LRH kurz vor dem Abschluß. Die Landesregierung geht davon aus, die Förderung der Hausaufgabenhilfe nunmehr auf eine sachgerechte und haushaltsrechtlich nicht zu beanstandende Grundlage gestellt zu haben.

III.

Beschluß vom 24. Oktober 1991 – Drs. 12/2078 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1989 – Entlastung –*)

1. **Arbeitszeitregelung an einer Hochschule** (Nr. 33 der Anlage zur Drs. 12/2078)

Eine Hochschule wendet das geltende Arbeitszeitrecht gegenüber einem Teil ihrer Bediensteten nicht an. Der Landesrechnungshof hatte dies in Prüfungsmitteilungen vom März 1986 beanstandet. Die Hochschule hat sich dazu im August 1986 durch Verweis auf einen Bericht an das Ministerium aus dem Jahre 1984, im Januar 1989 eingehender, aber wenig überzeugend, und im Oktober 1990 dahingehend geäußert, die Beanstandung betreffe alle Hochschulen des Landes. Die Vorstellungen des Landesrechnungshofs seien administrativ nicht durchsetzbar. In keiner ihrer Stellungnahmen hat die Hochschule den Landesrechnungshof darüber unterrichtet, daß sie die beanstandete Regelung durch eine andere ersetzt hatte, die aber auch nicht mit dem geltenden Recht vereinbar ist.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet die verzögerliche, unvollständige und z. T. sachwidrige Beantwortung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs durch die geprüfte Hochschule. Der Ausschuß bedauert, daß die Hochschulen nicht hinreichend darauf achten, daß ihre Bediensteten – ausgenommen allein die Professoren – die Vorschriften über die Arbeitszeit einzuhalten haben.

Er bittet die Landesregierung, das Notwendige zu veranlassen und über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 2. April 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 20 in der Drs. 12/4784, vom 24. Januar 1996 unter Abschnitt V lfd. Nr. 2 in der Drs. 13/1748 und vom 6. März 1997 unter Abschnitt IV werden wie folgt abschließend ergänzt:

Die überwiegende Zahl der Hochschulen hat die nach dem Landtagsbeschluß geforderten Regelungen zur Arbeitszeit sowie Vorkehrungen zur Überwachung der Umsetzung dieser Regelungen getroffen. Einzelheiten des derzeitigen Sachstandes ergeben sich aus der folgenden Aufstellung.

Fachhochschulen

Alle Fachhochschulen haben Arbeitszeitregelungen getroffen.

Der bisher problematische Bereich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben wurde mit Erlaß vom 11. März 1998 dahingehend geregelt, daß Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern sie eine Lehrverpflichtung in Höhe der Regellehrverpflichtung zu leisten

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 24. Oktober 1991 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

haben, entsprechend Nr. 5 der Vereinbarung über Grundsätze für gleitende Arbeitszeit in der Niedersächsischen Landesverwaltung (Gleitzeitvereinbarung) von der Teilnahme an der gleitenden Arbeitszeit ausgenommen werden.

Übrige Hochschulen

Im folgenden umfaßt der Begriff „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, der Oberassistentinnen und Oberassistenten, der Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

– TU Braunschweig

Die TU Braunschweig hat für alle Institute und Einrichtungen entweder die gleitende oder die feste Arbeitszeit eingeführt. Eine entsprechende Gleitzeitvereinbarung für das Rechenzentrum befindet sich in Vorbereitung. Bezüglich der Vorkehrungen zur Überwachung insbesondere der Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle Dienststellen der TU Braunschweig entsprechend angeschrieben worden.

– TU Clausthal

Die Arbeitszeitregelung an der TU Clausthal regelt sowohl die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst als auch die Arbeitszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschließend und erschöpfend. Die Arbeitszeitüberwachung ist Aufgabe des jeweiligen Vorgesetzten.

– Universität Göttingen

Zur Umsetzung der Gleitzeitvereinbarung hat die Universität mit dem Personalrat eine Rahmendienstvereinbarung (ohne Medizinische Fakultät) geschlossen. Alle Einrichtungen wurden auf die Präsenzpflcht der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf die Möglichkeit hingewiesen, Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht zu beantragen.

In der Medizinischen Fakultät gelten für die Verwaltung die Gleitzeitvereinbarung vom 22./23. Dezember 1997 sowie für die Krankenversorgung die mit dem Personalrat ausgearbeiteten Dienstpläne.

– Universität Hannover

Alle Organisationseinheiten der Universität wenden entweder die gleitende oder die feste Arbeitszeit an. Durch Rundschreiben vom 8. Januar 1997 ist ausdrücklich klargestellt worden, daß auch das wissenschaftliche und künstlerische Personal den Vorschriften der Arbeitszeit unterliegt.

– Medizinische Hochschule Hannover

Angewandt werden die gleitende Arbeitszeit, feste Arbeitszeit und dienstplanmäßige Arbeitszeit in der Krankenversorgung im Schicht- und Wechselschichtdienst.

Dabei besteht für sämtliche Bedienstete der MHH mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten Anwesenheitspflicht während der festgelegten Arbeitszeiten in der jeweiligen Einrichtung.

– Tierärztliche Hochschule Hannover

Die Arbeitszeiten für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in gleicher Weise festgesetzt worden wie für die technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit Schreiben vom 5. Februar 1997 sind die Hochschuleinrichtungen auf die Verpflichtung zur Überwachung der Arbeitszeit hingewiesen worden.

– Universität Hildesheim

Es zeichnet sich ein Einvernehmen mit dem Personalrat ab, die zur Zeit nur für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst geltende Gleitzeitregelung auch für den Wissenschaftsbereich anzuwenden. Ausnahmen mit der damit verbundenen Anwesenheitspflicht sollen nur in begründeten Fällen möglich sein.

– Universität Lüneburg

Es wird angestrebt, die Gleitzeitordnung auch auf den Personenkreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszudehnen.

– Universität Oldenburg

Das wissenschaftliche Personal ist von der Gleitzeitregelung ausgenommen. Zur Zeit prüft eine vom Präsidenten eingesetzte Arbeitsgruppe die Notwendigkeit einer gesonderten Arbeitszeitregelung unter Einbeziehung der verschiedenen Bedürfnisse.

– Universität Osnabrück

Arbeitszeitregelungen bestehen für alle Bereiche der Universität. Die Überwachungspflicht liegt dabei zunächst bei den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten, darüber hinaus beim Präsidenten.

– Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Alle Personengruppen der Hochschule sind entweder durch feste oder gleitende Arbeitszeiten gebunden.

– Hochschule für Musik und Theater Hannover

Am 23. September 1997 hat die Leitung der Hochschule mit dem Personalrat eine Dienstvereinbarung zur Regelung der gleitenden Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die in der Verwaltung, der Bibliothek und der Technik beschäftigt sind, abgeschlossen. Diese Vereinbarung wurde inzwischen auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet. Die Überprüfung der Regelungen wird bei der elektronischen Zeitnahme durch Überprüfung des Monatsausdrucks, bei der manuellen Zeiterfassung durch die abgeschlossene Zeitwertkarte jeweils nach Ende eines Monats gewährleistet.

– Hochschule Vechta

Für die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals gilt die Regelung einer festen Arbeitszeit. Sonderregelungen oder Abweichungen von dieser festgelegten Arbeitszeit werden im Einzelfall auf Antrag durch das Dekanat genehmigt.

Für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird das MWK die Hochschulen auffordern, praktikable, den Besonderheiten des Forschungs- und Lehrbetriebs angepaßte Regelungen zu schaffen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Der Arbeitsauftrag der Hochschulen, der eine besonders flexible Handhabung der Arbeitszeitregelungen erfordert, sowie die Hochschulautonomie lassen ein stärkeres administratives Eingreifen nicht angezeigt erscheinen.

2. **Verwaltungszuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz**
(Nr. 34 der Anlage zur Drs. 12/2078)

Das Institut für Denkmalpflege muß nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz an allen Entscheidungen – auch den Routineentscheidungen – der Denkmalschutzbehörden mitwirken. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind sogar stets auf das Einvernehmen des Instituts angewiesen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, inwieweit die gegenwärtig vorgeschriebene Funktionsteilung zwischen den

Denkmalschutzbehörden, dem Institut für Denkmalpflege und dessen Außenstellen unter Berücksichtigung

- der Effektivität des Denkmalschutzes,
- der wirtschaftlichen Belange der Denkmaleigentümer und
- der Verwaltungsökonomie zweckmäßig ist und inwieweit erwogen werden sollte, das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zu novellieren.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 2. April 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 21 in der Drs. 12/4784, vom 25. Juni 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs. 12/5151, vom 25. April 1994 unter Abschnitt II lfd. Nr. 1 in der Drs. 12/6244, vom 27. Juni 1996 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 4 in der Drs. 13/2108 und vom 7. April 1997 unter Abschnitt I lfd. Nr. 1 in der Drs. 13/2817 werden wie folgt abschließend ergänzt:

Die Neuorganisation der Denkmalpflege ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 29. April und 9. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Mit dieser Organisationsänderung wurden die bisherigen Zuständigkeiten des Instituts für Denkmalpflege auf dem Gebiet der praktischen Denkmalpflege unter Verlagerung des Fachpersonals auf die Bezirksregierungen übertragen und die Außenstellen des Instituts für Denkmalpflege aufgelöst. Das Institut für Denkmalpflege wurde im Zuge der Auflösung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes als Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege mit zentralen Zuständigkeiten neu errichtet. Der grundlegende Erlaß zum Zusammenwirken der Denkmalbehörden befindet sich im Abstimmungsverfahren.

Der LRH hat mit Schreiben vom 11. Dezember 1997 das Prüfungsverfahren aufgrund der bisherigen Stellungnahmen des MWK, der Neufassung des § 26 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und der von der Landesregierung beschlossenen Neustrukturierung der Organisation des Denkmalpflegebereichs für beendet erklärt.

3. Nebenberufliche Dozententätigkeit eines Hochschulbediensteten in der Erwachsenenbildung

(Nr. 36 der Anlage zur Drs. 12/2078)

Ein vollbeschäftigter Landesbeamter war neben seinem Hauptamt in erheblichem Maße für eine Einrichtung der Erwachsenenbildung tätig. Er führte Veranstaltungen teils an Wochenenden, aber auch an 45 Werktagen im Jahre 1987 und an 40 Werktagen im Jahre 1988 durch und erhielt dafür außer Fahrtkostenersatz jeweils Honorare in Höhe von etwa der Hälfte seiner jährlichen Dienstbezüge.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß eine Nebentätigkeit dieses Ausmaßes unbemerkt bleiben konnte.

Er bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht, welchen Umfang die Nebentätigkeit des Beamten – ggf. auch in früheren Jahren – genau hatte und welche beamtenrechtlichen Maßnahmen die Hochschule ergriffen hat.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 2. April 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 23 in der Drs. 12/4784, vom 25. April 1994 unter Abschnitt II lfd. Nr. 2 in der Drs. 12/6244, vom 24. Januar 1996 unter Abschnitt V lfd. Nr. 3 in der Drs. 13/1748 und vom 7. April 1997 unter Abschnitt IV lfd. Nr. 2 in der Drs. 13/2817 werden wie folgt ergänzt:

Die Berufung des inzwischen pensionierten Bediensteten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 26. September 1996 ist beim Oberverwaltungsge-

richt anhängig. Ein Verhandlungstermin wird nicht vor Ende des Jahres 1998 festgesetzt werden.

Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

4. **Abrechnung von Maßnahmen der Ausbildungsplatzprogramme des Landes Niedersachsen – APN '83 – '87 – (Haushaltsjahre 1984 bis 1991)**
(Nr. 38 der Anlage zur Drs. 12/2078)

Die Überprüfung der Abrechnungen der Träger der APN-Maßnahmen hat bisher zu Rückforderungen in Höhe von mehr als 3 Mio. DM geführt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß eine vollständige Prüfung aller APN-Maßnahmen unerlässlich ist und eine nachträgliche Änderung von APN-Verträgen zu Lasten des Landes nicht in Betracht kommt.

Er bittet die Landesregierung, die gebotene lückenlose Überprüfung der APN-Rechnungen unverzüglich sicherzustellen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 25. Juni 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 5 in der Drs. 12/5151 und vom 4. November 1996 unter Abschnitt III lfd. Nr. 3 in der Drs. 13/2415 werden wie folgt ergänzt:

Die Überprüfung aller APN-Maßnahmen ist abgeschlossen. Gegenwärtig werden nur noch einige einzelne Rückforderungs- und Erstattungsfälle von den Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover und Weser-Ems bearbeitet.

Im Regierungsbezirk Braunschweig müssen noch einige von Maßnahmeträgern gegen die Feststellungen der Bezirksregierung erhobene Einwendungen geprüft werden. Ferner sind mit einzelnen Maßnahmeträgern Vergleichsverhandlungen in Aussicht genommen. Sofern es nicht zu Rechtsstreitverfahren kommt, kann mit einem baldigen Abschluß der Arbeiten gerechnet werden.

Im Regierungsbezirk Hannover ist noch eine Abrechnung offen, weil sowohl das Land als auch der Maßnahmeträger Klage erhoben haben.

Auch im Regierungsbezirk Weser-Ems konnte nur ein Rückforderungsfall noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Die Bezirksregierung hat Ende 1997 Klage auf Erstattung der überzahlten Landesmittel erhoben.

IV.

Beschluß vom 9. September 1992 – Drs. 12/3611 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1990 – Entlastung –*)

Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen und Berufskraftfahrern bei den Ministerien
(Nr. 53 der Anlage zur Drs. 12/3611)

Die Landesverwaltung setzt in erheblichem Umfang Dienstkraftfahrzeuge mit Berufskraftfahrern ein, für die im Vergleich zu anderen Beförderungsmöglichkeiten verhältnismäßig hohe Kosten pro Kilometer entstehen. Die Landesregierung hat zwar in den vergangenen Jahren Dienstkraftfahrzeuge und Stellen für Berufskraftfahrer eingespart, jedoch sind auch – insbesondere durch die Einrichtung neuer Behörden – wieder welche hinzugekommen.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9. September 1992 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß die Landesregierung weitere Dienstkraftfahrzeuge und Stellen für Berufskraftfahrer einspart. Er bittet insbesondere, den Fahrdienst für die Ministerien zu rationalisieren und auch andere Beförderungsmöglichkeiten, z. B. den öffentlichen Personennahverkehr oder Taxen, in Anspruch zu nehmen.

Über das Veranlaßte ist dem Landtag zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 28. Oktober 1993 unter Abschnitt II lfd. Nr. 9 in der Drs. 12/5630 und vom 24. März 1995 unter Abschnitt I lfd. Nr. 5 in der Drs. 13/943 werden wie folgt ergänzt:

Der Kabinettsausschuß Verwaltungsreform beauftragte MF am 9. August 1995,

- den Bestand an Dienstkraftfahrzeugen und die Zahl der Berufskraftfahrer und der Einsatzdienste in der niedersächsischen Landesverwaltung zu ermitteln,
- die Personal- und Sachkosten der gegenwärtigen Personen- und Materialtransporte der Landesdienststellen festzustellen und
- in diesem Zusammenhang auch andere Lösungsmodelle (z. B. überwiegender Einsatz von dienstlichen Selbstfahrerfahrzeugen, Übertragung auf ein privates Logistikunternehmen) unter Kosten-Nutzen-Aspekten aufzuzeigen.

Nach Abschluß einer landesweit durchgeführten Erhebung wurden die Gremien der Verwaltungsreform unterrichtet. Daraufhin hat der Kabinettsausschuß Verwaltungsreform am 22. Mai 1996 MF beauftragt, eine ressortübergreifende Projektgruppe einzurichten und eine Untersuchung der Personen- und Materialtransporte des Landes durchzuführen. Die Projektgruppe hat ihren Abschlußbericht am 4. September 1997 vorgelegt.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird nachstehend wiedergegeben:

Untersuchung des Einsatzes von Selbstfahrerfahrzeugen und anerkannten privaten Kraftfahrzeugen

1. In der niedersächsischen Landesverwaltung sind derzeit etwa 6 000 private Kraftfahrzeuge nach § 6 Abs. 2 BRKG als im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten anerkannt. Für die 2 718 bei der Untersuchung erfaßten Fahrzeuge ergibt sich bei einer Kilometerleistung von insgesamt 16 104 734 km eine durchschnittliche Wegstreckenentschädigung von 0,4866 DM/km.
2. Die Kosten pro Kilometer bei Selbstfahrerfahrzeugen hängen entscheidend von der Jahresfahrleistung ab. Unter Berücksichtigung der festen und beweglichen Kosten sowie der Abschreibung ergeben sich derzeit
 - bei einer Jahresfahrleistung von 2 000 km Kosten in Höhe von 1,764 DM/km,
 - bei einer Jahresfahrleistung von 10 000 km Kosten in Höhe von 0,556 DM/km und
 - bei einer Jahresfahrleistung von 14 000 km Kosten in Höhe von 0,471 DM/km.
3. Der Einsatz von anerkannten privaten Kraftfahrzeugen nach § 6 Abs. 2 BRKG ist gegenüber der Beschaffung von Selbstfahrerfahrzeugen (der Einsatz der 6 000 anerkannten privaten Kraftfahrzeuge würde dem Land Niedersachsen allein Anschaffungskosten von ca. 120 Mio. DM verursachen) wirtschaftlicher, weil bei der überwiegenden Anzahl der anerkannten privaten Kraftfahrzeuge die Grenze von 10 000 km nicht überschritten wird.

Der Einsatz privater Kraftfahrzeuge würde sich noch kostengünstiger entwickeln, wenn auf das Anerkennungsverfahren verzichtet werden könnte (weitere Ersparnis im Personalkostenbereich von ca. 1 Mio. DM) und statt dessen allen Bediensteten bei notwendigerweise dienstlichem Einsatz ihrer privaten Kraftfahrzeuge eine Wegstrek-

kenentschädigung von 0,50 DM/km gezahlt werden würde. Ggf. ist die Gewährung eines Vorschusses für die Beschaffung eines privaten Kraftfahrzeuges neu zu regeln.

Zentrale Fahrbereitschaften

(Die Untersuchung ist auf den Standort Hannover beschränkt.)

1. Die Fahrdienste der Landesdienststellen sind für diesen Bereich in 28 Dienststellen eingerichtet. Die 111 untersuchten Fahrzeuge mit einer jährlichen Fahrleistung von nahezu 2,5 Mio. km teilen sich auf in 62 Dienstkraftfahrzeuge, die von Berufskraftfahrern geführt werden (Anteil an der jährlichen Fahrleistung 63% = 1,575 Mio. km) und 49 ausschließliche Selbstfahrerfahrzeuge (Anteil an der jährlichen Fahrleistung 37% = 925 000 km).

2. Bei einer Erhöhung der durchschnittlichen Jahresfahrleistung nicht ausgelasteter Fahrzeuge mit Berufskraftfahrern von derzeit 25 400 km auf 35 000 km, die allein schon durch den Wegfall von Zwangspausen realistisch erscheint, ließen sich bereits 17 Dienstkraftfahrzeuge einschließlich Berufskraftfahrer einsparen.

Nach Einrichtung der „Zentralen Fahrbereitschaft“ läßt sich die vorgenannte Jahresfahrleistung durch Optimierung unterstützt von technischen Hilfsmitteln (z.B. Funkanbindung der Kraftfahrzeuge) weiter anheben, wodurch langfristig weitere Dienstkraftfahrzeuge mit Berufskraftfahrern eingespart werden können.

3. Eine Erhöhung der durchschnittlichen Jahresfahrleistung nicht ausgelasteter Selbstfahrerfahrzeuge von derzeit 18 900 km auf 24 000 km bedeutet eine Einsparung von zehn Fahrzeugen. Durch organisatorische Maßnahmen lassen sich noch weitere Fahrzeuge einsparen.

4. Bei Einführung einer „Zentralen Fahrbereitschaft“ können die Verwaltungskosten durch den Zentralisierungseffekt um mindestens 50 % reduziert werden.

Kostenoptimierung im Fahrbereich, Ausfilterung unwirtschaftlicher Dienstleistungen und Einführung eines Controlling-Verfahrens führen zu weiteren Kosteneinsparungen.

Übertragung der Fahraufgaben auf ein Logistikunternehmen (Fremdvergabe)

(Die Untersuchung ist auf den Standort Hannover beschränkt.)

1. Bei der Privatisierung der Personentransporte ergibt sich für Fahrten mit Ziel außerhalb des Stadtgebietes ein Kostensatz von 2,30 DM/km, für Fahrten im Stadtgebiet einer von 2,50 DM/km. Da Stadtfahrten mit einem Dienstkraftfahrzeug 7 DM/km (ohne Personalkostenanteil) kosten, sollten diese Fahrten z. B. mit einem Taxi durchgeführt werden. Dies führt zu einer weiteren Verringerung der Dienstkraftfahrzeuge und Berufskraftfahrer. Die übrigen Fahrten sind weiterhin mit landeseigenen Dienstkraftfahrzeugen durchzuführen.

2. Ein Vergleich entsprechender Musterfahrten hat ergeben, daß Materialtransporte mit einem privaten Kurierdienst im Regelfall erheblich kostengünstiger sind als der Einsatz landeseigener Ressourcen. Deshalb sollte die (teilweise) Übertragung von Materialtransporten auf Logistikunternehmen im Rahmen eines Pilotversuchs erprobt werden.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung sind die nachstehenden Beschlußempfehlungen formuliert worden:

Beschlußempfehlungen „anerkannte private Kraftfahrzeuge“

– MF wird beauftragt zu prüfen, ob die Aufhebung des § 6 Abs. 2 BRKG und damit der Wegfall der Richtlinien über die Anerkennung privater Kraftfahrzeuge vom 17. November 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 4) realisierbar ist und ggf. Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten.

- Sofern die Aufhebung des § 6 Abs. 2 BRKG vorgeschlagen wird, wird MF beauftragt, die Wegstreckenentschädigung für den dienstlichen Einsatz privater Kraftfahrzeuge auf der Grundlage des Berichtsvorschlags neu zu regeln.
- Bei Wegfall der Richtlinien ist vom MF zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Finanzlage des Landes der Vorschuß von 5 000 DM je PKW-Beschaffung für Außendiensttätigkeit neu begründet und ggf. erhöht werden sollte. Bei Neubegründung regeln die Ressorts Näheres für ihre Geschäftsbereiche.

Beschlußempfehlungen „Zentrale Fahrbereitschaft“

- MI, MF und die Leitung der Projektgruppe werden beauftragt, auf der Grundlage des Projektberichts in Abstimmung mit den Ressorts die personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung einer zentralen Fahrbereitschaft für den Standort Hannover und für die Durchführung eines Pilotprojekts zu konzipieren.
- MI (Polizei) und MF (Hochbau, Landesbauabteilung) prüfen kurzfristig, ob auf dem Gelände der Polizeidirektion Hannover, Waterloostr. 9, im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen eine zentrale Tankanlage zur Mitbenutzung für die Dienstkraftfahrzeuge aller Dienststellen im Raum Hannover errichtet werden kann.
- MF trägt in Abstimmung mit den Ressorts Sorge dafür, daß bis auf weiteres über die Wiederbesetzung von Kraftfahrerstellen des Standortes Hannover nur mit Rücksicht auf den Fortgang des Projekts entschieden wird.

Beschlußempfehlungen „Privatisierungsmöglichkeiten“

- MF wird beauftragt, unter Federführung der Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion Hannover einen Pilotversuch zur Übertragung der Materialtransporte (für Behörden verschiedener Geschäftsbereiche in Hannover sowie für die Steuerverwaltung in Niedersachsen) auf ein privates Unternehmen durchzuführen.
- Im Hinblick auf den Wegfall des Postmonopols im Briefbereich wird MF beauftragt, die Auswirkungen für die Dienststellen der Landesverwaltung zu prüfen.

Der Kabinettsausschuß Verwaltungsreform stimmte den Beschlußvorlagen am 17. Dezember 1997 zu; die Landesregierung nahm sie in ihrer Sitzung am 13. Januar 1998 zur Kenntnis.

Im übrigen hat MF mit RdErl. vom 11. Dezember 1997 (Nds. MBl. 1998 S. 82) die haushaltbewirtschaftenden Stellen angewiesen, beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und ob die frei gewordene Stelle eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird. Gegebenenfalls ist die Stelle bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

V.

Beschluß vom 6. Oktober 1993 – Drs. 12/5384 – Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1991 – Entlastung –*)

Finanzierung und Auslastung einer überwiegend vom Land geförderten Bildungsstätte für Norddeutschland (Nr. 38 zur Anlage der Drs. 12/5384)

Das Land hat auf Anregung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung eine Bildungsstätte für den norddeutschen Raum errichtet, für deren

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 6. Oktober 1993 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Betrieb es pro Tag und Teilnehmer 1991 knapp und 1992 mehr als 550 DM aufwenden mußte, weil sich der Bund nicht angemessen und die Nachbarländer gar nicht an der Finanzierung beteiligen und weil die Bildungsstätte nicht hinreichend ausgelastet ist.

Der Trägerverein betreibt seit Ende 1989 ein Gästehaus mit 42 Betten zur Unterbringung von Veranstaltungsteilnehmern. Dieses Gästehaus war bisher niemals annähernd ausgelastet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht,

- wie sich der Aufwand von 550 DM für jeden Teilnehmertag im Jahre 1992 rechtfertigen läßt,
- wie sich eine angemessene Raumauslastung erreichen läßt,
- ob und ggf. wie sich das Gästehaus aufrechterhalten läßt.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 6. Oktober 1994 unter Abschnitt III lfd. Nr. 20 in der Drs. 13/305 und vom 6. März 1997 unter Abschnitt VI lfd. Nr. 5 in der Drs. 13/2791 werden wie folgt ergänzt:

Der Bildungsstätte in Wolfenbüttel soll die geplante Musikakademie des Landes angegliedert werden. Die sich aus dieser Entscheidung ergebenden Auswirkungen werden in einer Arbeitsgruppe „Akademiestandort Wolfenbüttel“ aufbereitet. Erste Ergebnisse – u.a. im Hinblick auf die Auslastung der Kapazitäten sowie die Kostensituation – werden nicht vor März 1999 erwartet. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Zusammenarbeit der geplanten Landesmusikakademie mit der Bildungsstätte sich in entscheidender Weise positiv auch auf die Auslastung der Kapazitäten auswirken wird.

Dreizehnte Wahlperiode

VI.

Beschluß vom 9. November 1994 – Drs. 13/429 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1992 – Entlastung –*)

Abrechnungen von Werkstattleistungen im Hochschulbereich
(Nr. 32 der Anlage zur Drs. 13/429)

Werkstätten der Hochschulinstitute führen über die ihnen übertragenen Arbeiten oft nur unzureichende Aufzeichnungen. Die Institute werten diese Aufzeichnungen nur selten aus. Sie haben daher keinen hinreichenden Überblick über die tatsächlich erbrachten Leistungen und deren Kosten. Dieser ist aber unentbehrlich sowohl für einen wirtschaftlichen Einsatz für eigene Vorhaben als auch für institutsfremde Aufträge. Was an Aufzeichnungen in privaten Werkstätten aufgrund des Handels- und Steuerrechts und zur Eigenkontrolle selbstverständlich geleistet werden muß und geleistet wird, kann für Hochschulwerkstätten nicht unzumutbar oder gar unmöglich sein.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß den Hochschulen mit dem Ziel einer wirtschaftlicheren Nutzung ihrer Ressourcen interne Vollkostenausgleiche ermöglicht werden sollten. Die damit verbundenen Aufzeichnungspflichten hält er für sachgerecht und zumutbar.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 9. November 1994 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die bisherigen Regelungen über interne Verrechnungen in § 61 LHO und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (behördeninterne) Vollkostenausgleiche nicht zulassen.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um Prüfung und Bericht bis zum 31. März 1995, wie sich die wirtschaftlich gebotenen Vollkostenausgleiche innerhalb der Hochschulen verwirklichen lassen.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 24. März 1995 unter Abschnitt III lfd. Nr. 15 in der Drs. 13/943 und vom 19. August 1997 unter Abschnitt V lfd. Nr. 6 in der Drs. 13/3202 werden wie folgt ergänzt:

Den Hochschulen wurden Anregungen zur Kostenerfassung für die interne Verrechnung unterbreitet und vorgeschlagen, diese in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Hochschulen und Mitarbeitern des MWK, zu erläutern. Diesem Vorschlag wurde gefolgt; die Arbeitsgruppe hat am 3. Juli 1998 erstmals getagt.

VII.

Beschluß vom 8. November 1995 – Drs. 13/1455 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1993 – Entlastung –*)

1. Fehlendes Landesinteresse an der institutionellen Förderung eines Vereins (Nr. 10 der Anlage zur Drs. 13/1455)

Das Land fördert einen Verein institutionell aus Mitteln für die Forschungsförderung. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß der Verein keine Forschungsvorhaben mehr durchführt, die eine derartige Förderung rechtfertigen. Er erwirtschaftete 1991 durch Dienstleistungen Einnahmen von mehr als 1 Million DM, erzielte aus Festgeldern und Wertpapieren rd. 27 000 DM und verfügte am Ende dieses Jahres über Rücklagen von rd. 223 000 DM, so daß auch aus diesen Gründen ein Landesinteresse an der Förderung nicht bestand.

Der Verein erteilte seinen Mitarbeitern ohne Genehmigung der Bewilligungsbehörde sowie Mitgliedern, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen, Pensionszusagen, mißachtete bei der Eingruppierung seines Personals Bewilligungsaufgaben und finanzierte seinem geschäftsführenden Mitglied eine sachlich nicht zu rechtfertigende Reise nach Hawaii.

Schließlich legte der Verein Förderanträge für bereits beschaffte Computer vor und verleitete dadurch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur zu zusätzlichen Projektförderungen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt das vom Landesrechnungshof dargelegte Verhalten des institutionell geförderten Vereins.

Er bittet die Landesregierung,

- zu prüfen, inwieweit der Verein Zuwendungsmittel zurückzuzahlen hat,
- wegen der aufgezeigten Versäumnisse und Fehler die Haftungsfrage zu prüfen,
- die Förderung sofort einzustellen und
den Landtag über das Veranlaßte zu unterrichten.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 8. November 1995 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antworten der Landesregierung vom 4. Juni 1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 4 in der Drs. 13/2036 und vom 7. April 1997 unter Abschnitt VII lfd. Nr. 1 in der Drs. 13/2817 werden wie folgt ergänzt:

Nach den inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen der Universität Hannover als Bewilligungsbehörde hat der Verein für zwei Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihm standen, sondern lediglich im Rahmen von Werkverträgen beschäftigt worden waren, einen Gesamtbetrag in Höhe von 48 601,04 DM in den gebildeten Pensionsfonds eingezahlt.

Die Universität Hannover hat diesen Betrag zuzüglich Zinsen vom Verein zurückgefordert. Hiergegen hat der Verein den Rechtsweg beschritten und Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover eingelegt.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts liegt noch nicht vor.

2. Wechsel der Zuwendungsart auf Wunsch des Ministeriums
(Nr. 15 der Anlage zur Drs. 13/1455)

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur handelte mit einer Zuwendungsempfängerin nicht sachgerechte Förderungsmodalitäten aus und wies die zuständige Bezirksregierung an, danach zu verfahren.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß das Ministerium

- mit der potentiellen Zuwendungsempfängerin in einer Art verhandelt hat, die den Entscheidungsspielraum der Bewilligungsbehörde in sach- und haushaltsrechtswidriger Weise eingeschränkt hat,
 - die Bezirksregierung zunächst angewiesen hat, eine Projektförderung vorzunehmen, obwohl eine institutionelle Förderung näher lag und die Entscheidung über die Förderungsart in die Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde fällt,
 - die Bezirksregierung sodann zum Wechsel der Zuwendungsart nicht aus Rechtsgründen angehalten hat, sondern um der Antragstellerin die in Aussicht gestellte Zuwendung doch noch gewähren zu können,
 - auf die berechtigten Remonstrationen der Bezirksregierung unangemessen reagiert hat
- und
- durch ihr gesamtes Verhalten allen Bestrebungen zur Rationalisierung der Verwaltung zuwidergehandelt hat.

Er bittet die Landesregierung um Bericht, wie sie künftig

- die Einzelfallbearbeitung in den Ministerien einschränken und
- zur Minimierung des Verwaltungsaufwands sicherstellen wird, daß die Kompetenzen der Bezirksregierung gewahrt werden.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 31. Juli 1996 unter Abschnitt VI lfd. Nr. 1 in der Drs. 13/2125 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Verlagerung von Tätigkeitsbereichen von der Ministerialebene auf die Bezirksregierungen ist Ziel der Landesregierung und auch im Bereich der Kulturförderung zum überwiegenden Teil praktisch vollzogen. Dabei handelt es sich um wiederkehrende Fälle von Projektförderung und institutioneller Förderung lokaler und regionaler Kulturträger. Unter diese Kategorien dürften etwa 80 Prozent aller zu entscheidenden Anträge fallen. Die diesbezügliche Tätigkeit der Bezirksregierungen läßt sich auch

mit ihrer Bündelungs- und Koordinierungsfunktion in ihrem jeweiligen Einzugsbereich zur Deckung bringen.

Hilfestellung für inhaltliche Entscheidungen in wiederkehrenden Fällen leisten im übrigen die zahlreichen Fachbeiräte auf ministerieller Ebene, die für die Förderbereiche Bildende Kunst, Literatur, Film, Freie Theater sowie neuerdings Kunstvereine und Musik eingesetzt sind. Die Empfehlungen dieser Gremien gehen den Bezirksregierungen ausnahmslos zur Berücksichtigung bei den Förderentscheidungen zu. Diese Praxis wird im Einvernehmen mit den Bezirksregierungen für geeignet gehalten, fehlende spezielle Sachkompetenz in der Mittelinstanz auszugleichen.

Gleichwohl gebietet die der obersten Landesbehörde zugewiesene Steuerungsfunktion, Entscheidungsvorbehalte für solche Zuwendungsfälle auszusprechen, deren Einmaligkeit und/oder politische und finanzielle Bedeutung eine überregionale Betrachtung und Entscheidung verlangt. So gibt es Kulturträger von landesweiter, zum Teil auch nationaler Bedeutung, deren Anträge auf institutionelle oder projektbezogene Förderung, z. B. bei Neu- oder Erweiterungsbauten oder im Zusammenhang mit der Gründung von Einrichtungen, wegen ihrer landesweiten Auswirkungen nicht von der für den Sitz des Antragstellers zuständigen Bezirksregierung inhaltlich entschieden werden können. Das finanzielle Volumen von Anträgen in dieser Kategorie ist atypisch im Vergleich zu dem üblichen Einsatz der Fördermittel und läßt sich deshalb nicht durch allgemeine Zielvorgaben steuern. Entscheidungen in Fällen dieser Art haben landesweites kulturpolitisches Gewicht. In der Regel handelt es sich um nicht vorhersehbare Einzelfälle, die einer Auflistung nicht zugänglich sind.

Insoweit wird an der bisher schon vertretenen Auffassung festgehalten.

Im übrigen wachsen den obersten Landesbehörden im Zuge der Verwaltungsmodernisierung für Projekte und Themen von besonderem Landesinteresse Steuerungs- und Moderationsfunktionen zu. Will die staatliche Verwaltung ihre Handlungsfähigkeit behalten, muß sie eine Aufgabenteilung i. S. einer Differenzierung von Verantwortlichkeit erreichen unter Einbeziehung von Ebenen, die außerhalb der traditionellen Verwaltungshierarchien stehen (z. B. die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultureller Zentren in Niedersachsen als Beliehener Unternehmer). Als geeignete Mittel zur Steuerung sind im Kulturbereich weniger Gesetze oder Richtlinien anzusehen, als vielmehr die ständige Kommunikation mit kulturell aktiven Kräften und Personen. Auf den Einsatz der Ministerialebene kann dabei aus übergeordneten Gründen nicht verzichtet werden.

3. Neuordnung der Zuständigkeiten für die Ausbildungsförderung (Nr. 30 der Anlage zur Drs. 13/1455)

Zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte unter der Fachaufsicht der Bezirksregierungen für die Förderung von Schülern, bestimmte Hochschulen für die Förderung der Studierenden zuständig. Diese Hochschulen ziehen dafür die Studentenwerke heran, ausgenommen sind Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten und Widersprüche.

Die Prüfung bei einem Studentenwerk hat u. a. ergeben, daß die vier beteiligten Hochschulen weder die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt noch die gebotene intensive Steuerung und Aufsicht wahrgenommen haben. Weil keine Geschäftsprüfungen stattfanden, blieben viele der bei dem Studentenwerk bestehenden Mängel unentdeckt. Der Landesrechnungshof hat vorgeschlagen, die Studentenwerke zu Ämtern für Ausbildungsförderung zu bestimmen und die Fachaufsicht sowohl für die Förderungen von Schülern als auch für die Förderung der Studierenden dem Niedersächsischen Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben oder einer Bezirksregierung als Landesamt für Ausbildungsförderung zu übertragen.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen teilt die Bedenken des Landesrechnungshofs gegen die gegenwärtige Zuständigkeitsverteilung bei der Ausbildungsförderung

und bittet die Landesregierung, die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Landesrechnungshofs zu überprüfen. Über das Ergebnis ist bis zum 31. März 1996 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 4. Juni 1996 unter Abschnitt II lfd. Nr. 10 in der Drs. 13/2036 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) ermächtigt das MWK, durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung einzurichten und hierbei auch die Zuständigkeit für die Studierenden an anderen Hochschulen und Hochschulstandorten zu bestimmen. Gleichzeitig wurde durch Artikel 4 Abs. 5 die bisherige Ermächtigungsgrundlage aufgehoben.

Der Verordnung, mit der die Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung auf sechs Hochschulen konzentriert wird, ist unter dem 12. März 1998 erlassen worden (Nds. GVBl. S. 294).

VIII.

Beschluß vom 17. Oktober 1996 – Drs. 13/2286 –
Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1994 – Entlastung –*)

1. **Fehlende Einwilligung des Finanzministeriums** (Nr. 2.2 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Der Landesrechnungshof hat erneut ungenehmigte Haushaltsüberschreitungen festgestellt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß auch im Hj. 1994 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 500 DM in 16 Fällen die Einwilligung des Finanzministeriums fehlte, obwohl der Landtag die Landesregierung in den letzten Jahren mehrfach gebeten hatte, dafür zu sorgen, daß derartige haushaltsrechtliche Verstöße unterbleiben.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, über das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage bis zum 31. März 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 30. April 1997 unter Abschnitt III lfd. Nr. 1 in der Drs. 13/2907 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Prüfung der Haftungsfrage ist nunmehr abgeschlossen.

Bei den Fällen ungenehmigter Haushaltsüberschreitungen im Geschäftsbereich des MWK wurde in einem Fall ein Regreßanspruch durchgesetzt. In den weiteren elf Fällen ist dem Land entweder kein Schaden entstanden oder es konnte kein ausreichendes Verschulden der betroffenen Bediensteten festgestellt werden.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschuß vom 17. Oktober 1996 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

2. **Ausweitung der Kreditaufnahmemöglichkeiten durch fehlerhafte Veranschlagung der Wohnungsbauprogramme**
(Nr. 4 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Ab dem Hj. 1995 sind die nicht durch Kreditaufnahme der Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen (LTS) zu finanzierenden Wohnungsbauförderungsmittel ausschließlich im Titel 891 01 als „Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau“ veranschlagt, obwohl es sich bei den von der LTS bewilligten Mitteln zum Teil auch um Schuldendiensthilfen handelt. In dem gleichen Titel sind ferner die dann mit dem Titel 972 02 wieder abgesetzten „von der LTS vorrangig einzusetzenden Rückflußmittel der NORD/LB“ enthalten. Diese Mittel sind durch den sog. Einbringungsvertrag zwischen dem Land und der NORD/LB vom 20. Dezember 1991 auf die NORD/LB übertragen und deren Eigenkapital zugeführt worden, so daß sie nach Ansicht des Landesrechnungshofs nicht mehr als Haushaltsmittel des Landes veranschlagt werden können. Durch die veränderte Veranschlagungspraxis haben sich die Ansätze für Investitionen und entsprechend die Möglichkeiten zur Kreditaufnahme jährlich um 395 Millionen DM erhöht, ohne daß sich an den maßgeblichen Grundlagen für deren Berechnung tatsächlich oder rechtlich irgend etwas geändert hätte.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß bei der Veranschlagung der Wohnungsbauprogramme die haushaltsrechtlichen Vorschriften mißachtet worden seien, zur Kenntnis. Der Ausschuß sieht wegen der anhängigen Verfahren vor dem Staatsgerichtshof von einem Beschluß ab.

Berichtigung

Nachstehende Antwort war versehentlich zu Punkt 2.2 „Fehlende Einwilligung des Finanzministeriums“ als Antwort der Landesregierung vom 16. April 1998 unter Abschnitt VIII in der Drs. 14/14 erschienen.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hat die Landesregierung aufgefordert, zukünftig die Wohnungsbauprogramme so zu veranschlagen, daß die Ansätze für Investitionen und die daraus folgenden Möglichkeiten zur Kreditaufnahme den haushaltsrechtlich zulässigen Rahmen nicht überschreiten.

Mit dem Nachtragshaushalt 1998 wird die Landesregierung die bislang im Haushaltsplan ausgewiesenen sogenannten Rückflußmittel der NORD/LB nicht mehr veranschlagen. Damit wird dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 10. Juli 1997 Rechnung getragen, wonach diese Mittel durch den sogenannten Einbringungsvertrag zwischen dem Land und der NORD/LB vom 20. Dezember 1991 auf die NORD/LB übertragen und deren Eigenkapital zugeführt wurden.

Außerdem hat der Staatsgerichtshof hinsichtlich der haushaltssystematischen Zuordnung der „Schuldendiensthilfen“ in diesem Verfahren offengelassen, ob die seit 1995 veränderte Veranschlagung im Hinblick auf einen investiven Charakter dieser Mittel gerechtfertigt ist. Dies läßt den Schluß zu, daß die aktuelle Veranschlagung vertretbar, zumindest jedoch nicht offenkundig unrichtig ist.

Die Landesregierung hält deshalb an ihrer bisherigen Rechtsauffassung fest, daß die Veranschlagung haushaltsrechtlich zulässig ist.

Wie bereits im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vorgetragen, wird bei der gewählten Form eine Unterscheidung der Investitionsfördermittel nicht vorgenommen. Dies ist auch nicht erforderlich, weil der Gruppierungsplan den Sinn hat, die Ordnung der Einnahmen und Ausgaben unter ökonomischen Gesichtspunkten herzustellen (vgl. Nr. 1 der VV zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen, GPI).

Ausgehend von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise – abgestellt auf den Empfängerhorizont – wird dabei von Bund und Land ein Betrag X bereitgestellt, um eine Investition im Wohnungsbau zu fördern. Ob dabei die vom Bauherrn zu finanzierende

Summe um einen direkten Zuschuß vermindert wird oder in entsprechender Höhe die Kosten der Finanzierung – mit Zins- und Tilgungsteilen – übernommen werden, ist für den Empfänger wirtschaftlich gleich. Das entsprechende gilt für den Fall der Darlehensfinanzierung über Baudarlehen bzw. Aufwendungsdarlehen. Der Unterschied liegt dabei lediglich im Anknüpfungspunkt für die Bemessung und die Zeit der Leistung. Das wirtschaftliche Ergebnis bleibt in jedem Fall die Bereitstellung einer Summe X zur Verminderung der Finanzierungslasten des Bauherrn um diesen Betrag.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung bei der Neugestaltung des Wohnungsbaukapitels den Ansatz der Bundes- und Landesmittel für Zuschüsse für Investitionen im Wohnungsbau an die Landestreuhandstelle in voller Höhe der HGr. 8 zugeordnet.

3. Hohe Vorfinanzierungen für Krankenkassen

(Nr. 15 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat mit den gesetzlichen Krankenkassen drei Vereinbarungen über die Teilung der Kosten für medizinische Leistungen bei der teilstationären und stationären Sprachheilbehandlung und der stationären Behindertenhilfe in Langzeiteinrichtungen geschlossen. Es finanziert jährlich Millionenbeträge für medizinische Leistungen vor, die von den gesetzlichen Krankenkassen zu tragen sind. Hierbei übernimmt es neben den örtlichen Trägern der Sozialhilfe einen erheblichen Verwaltungsaufwand zum Vorteil der Krankenkassen und Behinderteneinrichtungen und trägt darüber hinaus allein das finanzielle Risiko.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen erwartet, daß

- das Land umgehend in Verhandlungen mit den Krankenkassen und den Einrichtungsträgern darauf hinwirkt, daß die drei Kostenteilungsvereinbarungen für die Zukunft grundlegend geändert werden.

Statt Vorleistung durch den Sozialhilfeträger mit anschließender Erstattung durch die Krankenkassen ist eine unmittelbare Abrechnung der Kostenanteile bzw. Fallpauschalen zwischen den Einrichtungen als Leistungserbringer und den Krankenkassen als Kostenträger anzustreben.

- bis zu einer Neuregelung von Landesseite alles unternommen wird, um eine unverzügliche Erstattung der im Wege der Vorleistung gezahlten Beträge zu erreichen.

Er bittet die Landesregierung, über das Veranlaßte bis zum 31. März 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 7. April 1997 unter Abschnitt VIII lfd. Nr. 7 in der Drs. 13/2717 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Auch nach Inkrafttreten des 1. und 2. GKV-Neuordnungsgesetzes ist die logopädische Behandlung im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen verblieben. Auf die sich daraus ergebende Problematik ist die Landesregierung in ihrer Antwort vom 7. April 1997 ausführlich eingegangen.

Eine Kündigung der Vereinbarungen über die Teilung der Kosten bei der stationären und teilstationären Sprachheilbehandlung seitens der gesetzlichen Krankenkassen hätte für die Einrichtungsträger sowie für die dort geförderten Hilfeempfänger wesentliche Nachteile. Das von den Einrichtungsträgern und dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe aufgebaute System eines flächendeckenden Angebots von Einrichtungen, die medizinische und pädagogische Leistungen integriert erbringen, wäre praktisch nicht aufrechtzuerhalten.

Um die damit auch für das Land trotz der Vorfinanzierung letztlich vorteilhaften Vereinbarungen nicht zu gefährden, werden die Verhandlungen für den Sprachheilbereich nicht weitergeführt.

Verhandlungen mit den Krankenkassen im Hinblick auf die Vereinbarung über die Leistungsabgrenzung zwischen Sozialhilfe und Krankenversicherung bei der stationären Betreuung von Schwerst- und Mehrfachbehinderten in Langzeiteinrichtungen haben ergeben, daß die Kassen und auch die betroffenen Behinderteneinrichtungen mit einer direkten Abrechnung der Kostenanteile bzw. Fallpauschalen für medizinische Leistungen grundsätzlich einverstanden sind. Ab 1. Januar 1999 ist eine Vorfinanzierung der Leistungen der Krankenkassen durch die Sozialhilfe nicht mehr vorgesehen.

4. **Vorsätzlicher Verstoß gegen Haushaltsrecht zu Lasten einer öffentlich-rechtlichen Stiftung**

(Nr. 18 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Der Regierungspräsident in Braunschweig ist „Sachwalter“ des Vereinigten Kloster- und Studienfonds, einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihm obliegt deren Verwaltung und Vertretung nach außen.

Als „Sachwalter“ des Fonds beabsichtigte er 1994, ein 141,6 ha großes Waldgrundstück zu verkaufen, um mit Hilfe des Erlöses jährlich ein Reisestipendium einer Meisterschülerin oder eines Meisterschülers der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig auszuloben. Nach den im Jahre 1994 im Hinblick auf den geplanten Verkauf durchgeführten Wertermittlungen belief sich der Verkehrswert des Grundstückes auf fast 2,6 Millionen DM. Es gingen allerdings nur Kaufangebote zwischen 250 000 DM und 1,2 Millionen DM ein. Auf Bitten der Stiftung beantragte das Ministerium für Wissenschaft und Kultur unter dem 12. Juli 1995 (Drs. 13/1222) die Einwilligung des Landtages zum Verkauf für 1,2 Millionen DM. Vom Landesrechnungshof im Hinblick auf das Mißverhältnis zwischen Verkehrswert und Verkaufserlös sowie darauf, daß die künftige Bewirtschaftung der Stiftungsforsten noch ungeklärt ist, aufgezeigte Bedenken erörterte das Ministerium mit Vertretern des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Fonds und des Landesrechnungshofs. Anschließend nahm es seinen Antrag an den Landtag zurück. Der „Sachwalter“ des Fonds teilte dem Ministerium jedoch mit, daß er an seiner Verkaufsabsicht festhalte. Das Ministerium beanstandete dieses Vorhaben im Wege der Stiftungsaufsicht am 13. Dezember 1995. Am folgenden Tage verkaufte der „Sachwalter“ das Grundstück durch notariellen Vertrag mit Rückkaufklausel zum Preis von 1,2 Millionen DM.

Der Landesrechnungshof hat gerügt, daß der Regierungspräsident in Braunschweig als „Sachwalter“ einer öffentlich-rechtlichen Stiftung sich über eine auf Haushalts- und Stiftungsrecht gestützte rechtsförmliche Beanstandung der Aufsichtsbehörde – statt die vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen – vorsätzlich hinweggesetzt und damit dem zu beteiligenden Landtag sowie der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit genommen hat, die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Bedenken zuvor zu erörtern und zu entscheiden. Dies erscheint ihm um so weniger verständlich, als dem Beamten als Leiter der die Kommunalaufsicht ausübenden Bezirksregierung das Rechtsinstitut der Beanstandung geläufig ist.

Der Landesrechnungshof hat es ferner für geboten gehalten, unter Beteiligung des Landwirtschaftsministeriums und unter Berücksichtigung der vorliegenden Wertgutachten zu prüfen,

- inwieweit der bei dem zugrunde liegenden Verkauf des Forstgrundstücks erreichte Preis den heute erzielbaren Erlösen entspricht,
- ob es unter Abschätzung der zu erwartenden weiteren Waldpreisentwicklung als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden kann, daß die Forstflächen in einer Zeit veräußert wurden, die durch ein Überangebot insbesondere in den neuen Bundesländern zu niedrigsten Preisen gekennzeichnet ist,

und ob danach wegen des Grundstücksgeschäfts weitere, ggf. welche Schritte einzuleiten sind.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs, daß Verstöße gegen Haushalts- und Stiftungsrecht vorliegen, zur Kenntnis. Da sich der Ausschuß für Wissenschaft und Kultur federführend und die Ausschüsse für innere Verwaltung und für Haushalt und Finanzen mitberatend eingehend mit dem Verkauf des im Eigentum des Vereinigten Kloster- und Studienfonds stehenden Grundstücks befassen werden, erwartet der Ausschuß, daß in den Beratungen insbesondere die Frage geklärt wird, ob der Abschluß des Kaufvertrages ohne Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums und ohne Beteiligung des Landtages erfolgen durfte.

Der Ausschuß geht davon aus, daß von der Landesregierung im Zusammenhang mit der Behandlung des Entschließungsantrages Drs. 13/1872 in den Fachausschüssen sowie der Vorlage, mit der die Zustimmung des Landtages gemäß § 64 LHO eingeholt werden soll, alle noch offenen Fragen hinsichtlich des Grundstückswertes beantwortet werden.

Der Ausschuß bittet zu prüfen, ob die derzeitigen monokratisch organisierten Entscheidungsstrukturen der Stiftung ebenso wie anderer überkommener heimatgebundener Einrichtungen – unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der Vereinbarungen mit den Kirchen – heutigen Vorstellungen anzupassen sind. Die Landesregierung wird gebeten, über die Ergebnisse bis zum 30. Juni 1997 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Der Prüfauftrag des Landtages beinhaltet u. a. die Aufforderung an die Landesregierung, die monokratisch organisierten Entscheidungsstrukturen der Stiftung heutigen Vorstellungen anzupassen.

Die Prüfung dieser Grundsatzfrage – losgelöst vom Einzelfall – erfordert einen hohen Abstimmungsbedarf, da jede Änderung der Entscheidungsstrukturen die geschichtliche Entwicklung, die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die Vereinbarungen mit den Kirchen zu berücksichtigen hat.

Der Abstimmungs- und Entscheidungsfindungsprozeß dauert noch an. Erste Ergebnisse werden zum Ende des Jahres 1998 erwartet.

Der Landtag wird erneut unterrichtet werden.

5. Unausgewogene Modalitäten der Förderung des Rammelsberger Bergbaumuseums

(Nr. 25 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Das Land und die Stadt Goslar fördern das Rammelsberger Bergbaumuseum, ohne die Modalitäten sachgerecht aufeinander abgestimmt zu haben. Hierdurch hat die Bezirksregierung Braunschweig als zuständige Bewilligungsbehörde nach derzeitigem Erkenntnisstand überhöhte Zahlungen in Höhe von 1,5 Millionen DM geleistet.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß die Bewilligungsbehörde trotz ihrer eindeutigen Festlegungen in den Zuwendungsbescheiden bislang keine Konsequenzen daraus gezogen hat, daß die von seiten der Stadt Goslar eingeplante Beteiligung an der Gesamtfinanzierung der Gesellschaft hinter ihrem ursprünglichen Ansatz zurückgeblieben ist und daß es damit zu überhöhten Zahlungen des Landes gekommen ist.

Der Ausschuß hält es für geboten, die Förderungsmodalitäten

- für die Förderung
- der Investitionen und

- des laufenden Betriebs
- zwischen
 - Stadt und
 - Land

zu harmonisieren.

Er bittet in diesem Zusammenhang, die Rückforderungsproblematik zu klären.

Über das Veranlaßte ist der Landtag bis zum 31. März 1997 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 7. April 1997 unter Abschnitt VIII lfd. Nr. 11 in der Drs. 13/2817 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Unter Beteiligung des MF ist entschieden worden, daß die bisherige Förderung durch die Stadt Goslar, die in Form einer Verlustabdeckung erfolgte, für die Zwecke der Abrechnung als Zuwendung gewertet werden kann. Auf der Grundlage dieser Entscheidung hat die Bewilligungsbehörde die Abrechnung für die Vergangenheit durchgeführt. Da die Stadt Goslar weder gegenüber der Rammelsberger Bergbaumuseum Goslar GmbH (RBG) noch gegenüber dem Land eine allgemeine rechtswirksame Verpflichtungserklärung zu einer Förderung der RBG in einer bestimmten Höhe abgegeben hat, wurden für die Abrechnung die in dem von der Bewilligungsbehörde für verbindlich erklärten Wirtschaftsplan veranschlagten Fördermittel der Stadt Goslar als von der Stadt zu leistende Zahlungen zugrunde gelegt. Danach ergaben sich für das Land Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt und der RBG, die bereits im Jahre 1997 erfüllt worden sind.

6. Abrechnung von Leistungen zur Förderung überregionaler Forschungs- und Serviceeinrichtungen unter den Ländern
(Nr. 29 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Seit 1976 fördern Bund und Länder überregionale Forschungs- und Serviceeinrichtungen gemeinsam nach Art. 91 b GG. Die finanzielle Förderung wird durch Zuwendungen zu den Investitions- und Betriebsausgaben der Einrichtungen geleistet, wobei die Versorgungslasten bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen nur in der jeweils anfallenden Höhe, bei den unselbständigen Einrichtungen pauschal in die Förderung einbezogen werden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollten einheitlich pauschalierte Versorgungszuschläge berücksichtigt werden, für die bei rechtlich selbständigen Einrichtungen ein Versorgungsfonds in Erwägung gezogen werden könnte. Im übrigen sollte auf Empfehlung des Landesrechnungshofs auf die – aufwendige und zögerliche – spitze Ist-Abrechnung unter den Ländern verzichtet werden, solange hierfür nicht ländereinheitliche Maßstäbe angewendet werden.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für nicht hinnehmbar, die Frage der Versorgungslast für nicht durch die Rentenversicherung und die Zusatzversorgung des Bundes und der Länder gesicherte Mitarbeiter rechtlich selbständiger Einrichtungen der „Blauen Liste“ ungeklärt zu lassen.

S. E. darf es nicht dazu kommen, daß eine sonst etwa gebotene Auflösung einer solchen Einrichtung dadurch verzögert wird oder gar scheitert, weil die Frage, welche Zuwendungsgeber – in welcher Weise – für die Alterslasten der sonst nicht angemessen versorgten Mitarbeiter aufzukommen haben, offen ist.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß

- eine Spitzabrechnung unter den Ländern, wie sie gegenwärtig vorgesehen ist, nur zu vertreten ist, wenn

- alle Länder nach einheitlichen Modalitäten (u. a. bezüglich der Überleitungsrechnung) verfahren und
- die Abrechnung unter den Ländern beschleunigt wird,
- andernfalls – schon im Interesse der Verwaltungsvereinfachung – ein Ausgleich nach den geleisteten Istzahlen vorgenommen werden sollte.

Der Ausschuß bittet die vorstehend aufgeworfenen Fragen zu klären, einer sachgerechten Regelung zuzuführen und den Landtag über das Veranlaßte bis zum 31. März 1997 zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Antwort der Landesregierung vom 7. April 1997 unter Abschnitt VIII lfd. Nr. 12 in der Drs. 13/2817 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Das Problem der späteren Finanzierung der Versorgungslasten nach Beendigung der gemeinsamen Finanzierung einer rechtlich selbständigen Einrichtung der „Blauen Liste“ ist inzwischen durch eine Änderung der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) insoweit gelöst worden, als nach § 7 Abs. 4 dieser Vereinbarung Bund und Länder bei Beendigung der gemeinsamen Förderung für noch bestehende Zahlungsverpflichtungen, z. B. für die Versorgungslasten, einen einmaligen finanziellen Ausgleich an den Vertragspartner leisten, der die Lasten übernimmt. Das Risiko, daß das Land Niedersachsen bei Ausscheiden einer in Niedersachsen gelegenen Einrichtung die Versorgungslasten allein trägt, ist damit ausgeräumt.

Die Forderung nach einheitlichen Modalitäten bei der Ist-Abrechnung – u. a. bezüglich der Überleitungsrechnung – ist aufgrund von Prüfungsmittelungen des LRH bereits 1989 in der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) mit dem Ergebnis erörtert worden, daß kein Bedürfnis für eine besondere Regelung gesehen wurde, zumal in den Ländern grundsätzlich gleiches Haushaltsrecht gilt. Aus den für die Ist-Abrechnung vorgeschriebenen Erhebungsbögen ergibt sich eindeutig, welche Einnahmen und Ausgaben der Ist-Abrechnung zugrunde zu legen sind. Im übrigen wurde das Sekretariat der KMK für die Ist-Abrechnungen in der Vergangenheit mehrfach auf das Erfordernis der Überleitung bei kaufmännisch geführten Einrichtungen aufmerksam gemacht und darum gebeten, sich von den Ländern gleichzeitig mit der Übersendung der Erhebungsbögen die Überleitung bestätigen zu lassen.

Die nach Soll und Ist getrennten Abrechnungen werden vom Sekretariat der KMK noch bis einschließlich Haushaltsjahr 1996 wahrgenommen. Für die Zeit ab 1997 erfolgen die Soll- und Ist-Abrechnungen durch die Geschäftsstelle der BLK. Diese hat auf Antrag des MWK, die Problematik erneut in der BLK zu diskutieren, auf die damaligen Erörterungen in der KMK und der BLK hingewiesen und mitgeteilt, daß schon damals das bisherige Verfahren als ausreichend angesehen wurde und zur Zeit eine Änderung nicht beabsichtigt sei.

Ein Verzicht auf die Ist-Abrechnung und eine Abrechnung nur noch nach dem Soll ist in Anbetracht der Höhe der auf die Länder entfallenden Ausgleichszahlungen haushaltsrechtlich problematisch. Eine Abrechnung ausschließlich nach den Ist-Ausgaben erscheint ebenfalls nicht hinnehmbar, da die Länder, die Ausgleichszahlungen zu erhalten haben, wie z. B. Niedersachsen – dann längere Zeit bei der Finanzierung in Vorleistung treten müßten.

7. Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen der Niedersächsischen Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH durch die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH und das Land

(Nr. 47 der Anlage zur Drs. 13/2286)

Das Land ließ die landeseigene Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH zu dem von ihr schon gehaltenen Mehrheitsanteil den restlichen Geschäftsanteil der Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH erwerben. Auch eine in der Sonderabfallentsorgung für erforderlich gehaltene Neugestaltung von Rahmenbedingungen kann stets nur im Einklang mit geltendem Haushaltsrecht verwirklicht werden. Dazu zählt das Gebot, wirtschaftlich und sparsam zu handeln.

Von daher teilt der Ausschuß für Haushalt und Finanzen die Ansicht des Landesrechnungshofs, daß die Sonderabfalldeponie auch ohne den restlichen Geschäftsanteil an der Deponiegesellschaft zu führen gewesen wäre, den die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft für 16,5 Millionen DM nach Grundsatzentscheidungen der Landesregierung erworben hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, bis zum 31. März 1997 über die wirtschaftliche Entwicklung der Deponiegesellschaft und des Landesbetriebes zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Das Land Niedersachsen hat die Grundstücke, auf denen die Niedersächsische Abfalldeponie Hoheneggelsen betrieben wird, einschließlich der aufstehenden Bauten mit Wirkung vom 1. September 1992 gekauft; zugleich sind ihm die Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluß zur Deponie sowie Einlagerungseinrichtungen, technische Anlagen und Maschinen übertragen worden. Das MU hat anschließend den Deponiebetrieb gegen Entgelt an die Niedersächsische Sonderabfalldeponie Hoheneggelsen GmbH (SDH), an der das Land mit 100 v.H. beteiligt ist, verpachtet. Maßnahmen auf der Deponie, die Angelegenheit des Landes als Eigentümer sind, wie z. B. die Abdeckung der verfüllten Deponiepolder und ihre Rekultivierung sowie die laufende Sickerwasserentsorgung, führt die SDH für das Land nach Maßgabe eines Geschäftsbesorgungsvertrages gegen Kostenersatz durch.

Die notwendigen Ausgaben sowie die Einnahmen aus der Verpachtung werden im Landeshaushalt (Kapitel 15 01 TGr. 67/68) veranschlagt, geleistet und gebucht. Gleichzeitig handelt das MU bei seiner Verpachtungstätigkeit steuerrechtlich als sogenannter Betrieb gewerblicher Art (BGA) mit kaufmännischer Buchführung. Je nachdem, ob dem Betriebsergebnis die Ergebnisse der kameralistischen Haushaltsführung oder eine Gewinn- und Verlustrechnung in Anlehnung an handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zugrunde gelegt werden, ergibt sich zur Wirtschaftlichkeit des Betriebes ein unterschiedliches Bild.

Bei einer Gesamtbetrachtung haben die Vor- und Rahmenbedingungen in den zurückliegenden Jahren eine kostendeckende oder gar ertragbringende Wirtschaftsführung nicht zugelassen; das gilt voraussichtlich auch für die kommenden Haushaltsjahre.

So war der Verpachtungsbetrieb mit einem unentgeltlichen Einlagerungsrecht der Noell GmbH – später der NGS – im Gesamtumfang von 50 000 t Sonderabfall belastet. Nachdem anfänglich von dem Einlagerungsrecht unterdurchschnittlich Gebrauch gemacht worden war, verstärkten sich die Anlieferungen, als die Einlagerungskapazitäten der Ostdeponie zur Neige gingen. Dies bewirkte, daß nicht nur hohe Einlagerungskosten zu erstatten waren, sondern gleichzeitig auch die Pachtzinseinnahmen zurückgingen. Für die verfüllten Polder waren sodann aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses die Kosten für die Oberflächenabdeckung und die Rekultivierung zu bezahlen. In Folge der zuletzt schnellen Verfüllung konnten auch die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Deponie nicht zügig genug geschaffen werden, zumal auch einige Zeit unklar war, ob die Deponie überhaupt würde

erweitert werden können. Dies führte zu Pachtzinsverlusten in den Jahren 1995 und 1996 bis zur Fertigstellung des neuen Westpolders.

Auch für die Zukunft ist ein wesentlich besseres wirtschaftliches Ergebnis nicht zu erwarten. Gründe hierfür sind der auf dem Abfallmarkt weiterhin bestehende ruinöse Wettbewerb sowie die „Scheinverwertung“ von Abfällen in Versatzbergwerken. Es kommt hinzu, daß sich das Land Niedersachsen aus umweltpolitischen Gründen gegenüber der Gemeinde Söhlde verpflichten mußte, die Sonderabfalldeponie längstens bis zum 31. Dezember 2005 zu betreiben. Damit bis dahin die Einlagerungskapazität des 1996 fertiggestellten Polders West von maximal 300 000 t (253 000 cbm) ausgenutzt werden kann, bedarf es erheblicher Bemühungen der SDH, genügend geeignete Abfälle zu akquirieren. Zur Unterstützung der Bemühungen der SDH wird das MU vertraglich zulassen, daß die SDH nicht nur besonders überwachungsbedürftige Sonderabfälle, sondern auch „nur“ überwachungsbedürftige Sonderabfälle einlagert. In diesem Zusammenhang wird die Pachtzinsregelung statt bisher mengenabhängig nunmehr umsatzlösabhängig gestaltet werden.

Die Haushaltseinnahmen und –ausgaben in den vergangenen sechs Haushaltsjahren – von 1992 bis 1997 – haben sich etwa die Waage gehalten. Die Einnahmen, überwiegend Pachtzinsen und Nutzungsentgelte, betragen insgesamt rd. 51,79 Mio. DM. Im selben Zeitraum sind für die Zwecke der SAD rd. 52,16 Mio. DM ausgegeben worden. Von den Gesamtausgaben entfielen hauptsächlich auf die

– Erweiterung im Deponiebereich West um die Polder W1/W2	8 639 000 DM
– Erstattungen für unentgeltliche Einlagerungen aufgrund eines dinglich gesicherten Rechts eines früheren Miteigentümers	26 184 000 DM
– Oberflächenabdichtung und Rekultivierung; Sickerwasserentsorgung	13 119 000 DM.

In diesem Zusammenhang sind noch zwei laufende Leistungen des Landes zu erwähnen, die aus dem Landeshaushalt verausgabt werden, aber nicht dem BgA zuzurechnen sind:

1. Annuitäten (Zinsen und Tilgung) der Landesschuldenverwaltung von rd. 3,2 Mio. DM p.a. für drei vom Land aufgenommene Schuldscheindarlehen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögenswerte der SDH. Zum 31. Dezember 1997 valutierte die Darlehensverbindlichkeit nach Umwidmung mit noch rd. 28,1 Mio. DM.
2. Zuweisung an die Gemeinde Söhlde von jährlich 500 000 DM bis zur Einstellung des Einlagerungsbetriebes spätestens am 31. Dezember 2005 zum Ausgleich von Nachteilen der Kommune in Folge des Betriebs der Sonderabfalldeponie.

Die unter kaufmännischen Gesichtspunkten aufgestellten Bilanzen des BgA sind dadurch geprägt, daß er praktisch nicht mit Eigenkapital ausgestattet ist (für vergleichbare Körperschaften ist eine Eigenkapitalquote von 30 v.H. erforderlich). Auf der Passivseite der Bilanzen schlagen ferner die hohen Rückstellungen zu Buche (zur Zeit rd. 7,1 Mio. DM), die zur Einlösung der Rekultivierungsverpflichtung nach Verfüllung der Polder der Deponie II anzusammeln sind.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen des BgA sind gekennzeichnet von relativ hohen Abschreibungen sowohl der Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluß als auch der Sachanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten; Einlagerungsräume; technische Anlagen und Maschinen). Wegen des abzusehenden Einlagerungsendes im Jahr 2005 werden die Deponieflächen sowie die Einlagerungsräume vom BgA nicht mehr nach der jährlichen Einlagerungsmenge, sondern linear abgeschrieben.

Die Jahresfehlbeträge des BgA nach der Gewinn- und Verlustrechnung waren nach der Übernahme des Betriebes besonders hoch:

1992	3 211 TDM
1993	6 962 TDM
1994	6 426 TDM.

Inzwischen hat sich der Jahresfehlbetrag auf eine Summe zwischen 400 000 und 500 000 DM eingependelt.

Der BgA prüft laufend, ob Maßnahmen ergriffen werden können, die Wirtschaftlichkeit des Verpachtungsbetriebes zu verbessern. Die Pächterin – als Tochtergesellschaft des Landes Niedersachsen – soll keine höheren Gewinne erwirtschaften, als sie für die Existenz und den Betrieb der SDH unbedingt erforderlich sind; andernfalls würden die vertraglichen Regelungen über die Pachtzinsen und Rekultivierungsbeiträge entsprechend angepaßt werden. Hierauf achten Umwelt- und Finanzministerium.

Abschließend sei noch hervorgehoben, daß der Betrieb der SAD Hoheneggelsen nicht allein unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten betrachtet werden kann. Aus umwelt- und abfallpolitischer Sicht der Landesregierung ist die SAD Hoheneggelsen ein wichtiger Baustein des Sonderabfallkonzeptes des Landes Niedersachsen vom März 1992 (Konzept zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Sonderabfällen). Auf der Grundlage dieses Konzeptes haben sich anläßlich des sogenannten Abfallgipfels vom 29. September 1992 die niedersächsische Wirtschaft und die Landesregierung über konkrete Schritte in der Sonderabfallbehandlung verständigt. Nach Auffassung beider Partner sind für Niedersachsen zum sachgerechten Umgang mit Sonderabfällen einige konkret genannte Entsorgungsanlagen erforderlich. Hierzu gehört als wichtigste unter den öffentlich zugänglichen Deponien die erweiterte SAD Hoheneggelsen. Diese Aussage hat auch nach dem neuesten Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen des Umweltministeriums uneingeschränkt Gültigkeit.

IX.

Beschluß vom 13. November 1997 – Drs. 13/3402 – Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1995 – Entlastung –*)

1. Abrechnung einer Zahnmedizinischen Klinik (Nr. 7 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Die Kliniken der Universität Göttingen haben für ambulante zahnärztliche Leistungen Rechnungen zumeist sehr spät gefertigt, nur in 15 v. H. der Fälle bereits nach einem Monat nach Behandlungsende, im übrigen nach zwei Monaten auch nur erst in 34 v. H., nach drei Monaten nur erst in 48 v. H. und auch nach einem halben Jahr nur erst in 74 v. H. der Fälle.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bedauert, daß es den Hochschulkliniken des Landes in der Vergangenheit nicht gelungen ist, die Einnahmen für ambulante Leistungen rechtzeitig zu erheben.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung bis zum 31. März 1998 (zunächst) um Bericht,

- welche Zeiträume sie nach Behandlungsende bis zur Rechnungserstellung und nach Ablauf des Zahlungsziels von 14 Tagen bis zur Zwangsvollstreckung für angemessen erachtet,
- wie sie sichergestellt hat, daß diese Zeiträume für die Erhebung der Leistungen eingehalten werden, und
- wie die bestehenden Rückstände abgearbeitet worden sind.

*) Es handelt sich um den Wortlaut einer Bemerkung aus dem Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen. Gemäß Landtagsbeschluß vom 13. November 1997 ist die Landesregierung gebeten worden, die Feststellungen und Bemerkungen im Bericht des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zu beachten und dem Landtag über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Rechnungserstellung für die im Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Göttingen ambulant behandelten Selbstzahler erfolgt in der „Zentralstelle Patientenabrechnung“. Dort werden die Rechnungen nach Eingang der vollständigen und verwertbaren Patientendaten in einem Bearbeitungszeitraum von maximal sieben Tagen erstellt. Es ist nicht möglich, einen angemessenen Zeitraum nach Behandlungsende bis zum Eingang der Patientendaten in der genannten Zentralstelle konkret anzugeben, weil dieser davon abhängig ist, ob Leistungen einer oder verschiedener Fachdisziplinen in Anspruch genommen wurden. Zudem wird die Weitergabe der Patientendaten entscheidend von den behandelnden Ärzten beeinflusst. Hoher Leistungsdruck und eine erhebliche Fluktuation wirken sich in diesem Bereich aus. Die Verwaltung der Kliniken hat das Zentrum Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wiederholt zur unverzüglichen Weiterleitung der Patientendaten nach Behandlungsende an die genannte Zentralstelle aufgefordert.

Nach zwei erfolglosen Mahnungen, die zeitnah nach der Rechnungserstellung erfolgen, wird das Verfahren zur Zwangsvollstreckung eingeleitet. Voraussetzung hierfür ist ein vollstreckbarer Titel, der die vorherige Durchführung eines Verwaltungszwangsverfahrens oder Gerichtsverfahrens bedingt. Die Zeitdauer für diese Verfahren ist nicht absehbar. Der für notwendig erachtete Zeitraum von der Rechnungserstellung bis zu einer Zwangsvollstreckung kann aus den vorgenannten Gründen nicht konkretisiert werden.

Die Arbeitsrückstände in der „Zentralstelle Patientenabrechnung“ sind durch eine befristete Personalverstärkung abgebaut worden.

2. Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins „Schacht Konrad“
(Nr. 15 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Umweltministerium ist im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Planfeststellung des atomrechtlichen Vorhabens „Schacht Konrad“ zuständig. Nach der öffentlichen Auslegung des Antrags auf Planfeststellung und der dazugehörigen Unterlagen waren die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Ein Erörterungstermin der Größe und Bedeutung des Verfahrens „Schacht Konrad“ mußte nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch organisatorisch sorgfältig und vor allem rechtzeitig vorbereitet werden; dies geschah jedoch in organisatorischer Hinsicht nicht. Erst kurz vor dem Termin beauftragte das Ministerium mit der technischen Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins ein Dienstleistungsunternehmen, ohne dessen Eignung zu prüfen und ohne die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten. Die vereinbarte Provision für Vermittlungsleistungen des Unternehmens und die Vergütung für eine von ihm für die Dauer des Termins zur Verfügung gestellten Kraft führten zu unangemessen hohen Kosten von rd. 430 000 DM. Weiter wurde durch eine mangelhafte Vertragsgestaltung und durch leichtfertiges Handeln des Ministeriums bei der Vertragsabwicklung durch Doppelzahlungen ein Schaden von 1 180 000 DM verursacht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen mißbilligt, daß das Umweltministerium durch mangelhafte technische Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins „Schacht Konrad“ vermeidbare Kosten von rd. 1,6 Millionen DM allein mit der Einschaltung eines außenstehenden Unternehmens verursacht hat.

Er erwartet, daß das Ministerium zukünftig

- den Beauftragten für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung so rechtzeitig beteiligt, daß es seine Bedenken und Anregungen noch berücksichtigen kann,
- die zu vergebenden Leistungen in schriftlichem Vertrag konkret beschreibt,
- die Leistungserfüllung zuverlässig überwacht.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag bis zum 31. März 1998 zur Frage einer Haftung für den entstandenen Schaden zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

1. Die Bediensteten des MU sind angewiesen worden, noch mehr als bisher darauf zu achten, daß der Beauftragte für den Haushalt des Ministeriums bei allen Vorhaben und Maßnahmen von finanzieller Bedeutung so früh wie möglich beteiligt wird, damit er Bedenken und Anregungen rechtzeitig geltend machen kann.

Wenn das Ministerium künftig Leistungen in Auftrag gibt, werden diese – außer in Bagatellfällen – ausnahmslos mit einem schriftlichen Vertrag vergeben. Hierbei wird der vollständigen und konkreten Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ein besonderes Augenmerk gewidmet. Es wird außerdem sorgfältig überwacht und vor Auszahlung der Vergütung nochmals geprüft, ob die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.

2. Es ist aufgrund der Prüfungsmitteilungen des LRH abschließend geprüft worden, ob Bedienstete des MU für den eingetretenen Schaden zu haften haben. Die Regreßprüfungen haben folgendes ergeben:

- a) Einschaltung eines Dienstleistungsunternehmens bei der Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins

Die Prüfung hat ergeben, daß insoweit eine Inregreßnahme nicht möglich ist. Dem Land ist zwar ein Schaden entstanden. Ein Regreßanspruch besteht dennoch nicht, weil die Beteiligten nicht pflichtwidrig gehandelt haben. Die Dienstleistung wurde nicht ausgeschrieben, weil sich das Land mit Verfahrens- und Sachargumenten – nach seiner Überzeugung bis heute zu Recht – gegen die Durchführung des Erörterungstermins wehrte, bis dafür in Folge der unvorhergesehenen Weisung des Bundes mit einer äußerst kurzen Fristsetzung für den Erörterungsbeginn keine ausreichende Zeit mehr blieb. Während der monatelangen Zusammenarbeit vor der eigentlichen Beauftragung des Dienstleistungsunternehmens gab es auch keine Hinweise, die Zweifel an der Leistungsfähigkeit und einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gesellschaft sowie an einer vertragsgemäßen Abwicklung gerechtfertigt hätten.

Die Prüfung des Vorwurfs, das Unternehmen hätte nicht bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den Drittfirmen eingeschaltet werden dürfen, hat dazu geführt, einen Pflichtverstoß des verantwortlichen Beamten zu bejahen, jedoch ein grobes Verschulden zu verneinen. Für den Beamten, der das Verfahren hauptsächlich betreute, gab es beim Vertragsabschluß keinen Anhaltspunkt, daß das Unternehmen nicht vertrauenswürdig genug war, die Zahlungsabwicklung zur Entlastung des Ministeriums selbst vorzunehmen. Den Vorgesetzten des Beamten war eine Pflichtverletzung, insbesondere eine mangelnde Aufsichtspflicht, nicht vorzuwerfen. Denn ihnen war zugute zu halten, daß der Beamte im Erörterungsverfahren sehr erfahren war, so daß man sich auf seine Einschätzungen und diesbezüglichen Aussagen verlassen durfte.

Die Zahlungserinnerung eines Subunternehmers an das MU, die nach Ansicht des LRH als Warnzeichen für eine nicht ordnungsgemäße Zahlungsabwicklung aufzufassen war, führte ebenfalls nicht zu einem Regreßanspruch des Landes. Der erwähnte Beamte beging zwar eine Pflichtverletzung, weil er dem Hinweis nicht verstärkt nachging, handelte jedoch nicht grob fahrlässig, da ihm die Mahnung aufgrund verzögerter Abschlagszahlungen des Landes plausibel erschien. Objektiv war ein Anlaß zum Argwohn nicht in dem Maße vorhanden, daß das Unterlassen einer umfassenden Kontrolle als grob fahrlässig eingestuft werden konnte.

In die Regreßprüfung ist auch ein Sachverhalt einbezogen worden, der dem MU erst im nachhinein bekanntgeworden war. Es handelte sich dabei um

Vorwürfe eines Angestellten der Arbeitsgemeinschaft Schacht Konrad gegenüber dem Dienstleistungsunternehmen wegen bestehender Zahlungsschwierigkeiten sowie Provisionszahlungen eines der Subunternehmer. Hier war in zwei Fällen eine Dienstpflichtverletzung zu bejahen. Zum einen hatte ein Beamter die ihm zur Kenntnis gebrachten Vorwürfe nicht an den zuständigen Bearbeiter weitergegeben, zum anderen hatte ein anderer Beamter nach Bekanntwerden der Vorwürfe keine geeigneten Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen. Nur in dem letzten Fall war die Dienstpflichtverletzung auch kausal für den eingetretenen Schaden. Der Beamte handelte jedoch nicht grob fahrlässig. Zu seinen Gunsten sprach insbesondere, daß der Angestellte der Arbeitsgemeinschaft wegen seiner Vorwürfe eine Widerrufserklärung gegenüber dem Unternehmen abgegeben hatte.

Im Ergebnis hat sich keiner der Beschäftigten des MU eines Fehlverhaltens schuldig gemacht, das einen Regreßanspruch des Landes begründet hätte.

b) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, daß kein Regreßanspruch besteht. Es ist fraglich, ob dem Land in diesem Fall überhaupt ein Schaden entstanden ist. Die Verhandlungen der vom MU beauftragten Rechtsanwälte mit den Gläubigern haben nämlich dazu geführt, daß sie die Forderungen um insgesamt rd. 109 000 DM senkten, so daß selbst nach Gegenrechnung der vom Land zu tragenden Rechtsanwaltskosten noch ein geldwerter Vorteil von rd. 58 000 DM für das Land verblieb. Die Beauftragung von Rechtsanwälten mit zivil- und konkursrechtlichem Spezialwissen war erforderlich, weil die Verwaltungsjuristen des MU im allgemeinen keine Erfahrungen mit dieser Materie haben. Die Gesamtprüfung hat ergeben, daß keinem der Beschäftigten des MU eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

c) Gegendarstellung zu einem Presseartikel

Die Landesregierung steht auf dem Standpunkt, daß das gesamte Gegendarstellungsverfahren grundsätzlich notwendig gewesen ist. Solche Verfahren dienen nicht dazu, in einem Streitfall die „Wahrheit“ zu klären, sondern der Öffentlichkeit kund zu tun, daß man der Darstellung in der Presse inhaltlich entgegentritt. Der gesamte Verfahrensablauf kann deshalb nicht nur unter finanziellen Aspekten gesehen werden, sondern unterliegt auch einer politischen Bewertung, wie sie die Landesregierung vorgenommen hatte. Im vorliegenden Fall hätte die Rücknahme des Gegendarstellungsbegehrens durch das MU in der Öffentlichkeit als „Schuldanerkenntnis“ aufgefaßt werden können; das galt es auf jeden Fall zu verhindern. Soweit bei diesen Einschränkungen dem Land überhaupt ein Schaden entstanden sein kann (zweimalige Änderung des Textes der Gegendarstellung sowie Weiterverfolgung des Rechtsstreites vor dem Obergericht trotz gegenteiliger Empfehlung des eigenen Rechtsanwalts) hat die Prüfung ergeben, daß den mit der Angelegenheit befaßten Bediensteten zumindest keine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Deshalb kommt auch in diesem Fall eine Inregreßnahme nicht in Frage.

3. Ungeachtet der Regreßprüfungen ist das MU bisher auch nachdrücklich bemüht gewesen, von dem wegen Betruges rechtskräftig verurteilten früheren Geschäftsführer des Dienstleistungsunternehmens (in Konkurs), so weit wie möglich Ersatz des dem Land zugefügten Schadens zu erlangen.

Es hat insbesondere dafür gesorgt, daß der Schuldner ein Schuldanerkenntnis mit vollstreckbarem Titel abgegeben hat, ferner daß für die bekanntgewordenen, zur Konkursmasse gehörenden Grundstücke zwei Sicherheitshypotheken eingetragen wurden und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf zwei Lebensversicherungen des Schuldners erwirkt.

Die Aussichten, daß die Forderungen des Landes kurzfristig realisiert werden, sind allerdings gering. Das Grundvermögen ist bereits mit hypothekarisch gesicherten, vorrangigen Forderungen anderer Gläubiger in einer Höhe belastet, die den zu erwartenden Verkaufserlös erheblich übersteigen. Ein laufendes Einkommen hat der Schuldner nach eigenen Angaben nur in einer Höhe, das innerhalb der Pfändungsfreigrenzen liegt. Auf etwaige Auszahlungen aus Lebensversicherungen wird das Land erst mit Versicherungsablauf zugreifen können.

3. Förderung von Sozialen Betrieben

(Nr. 25 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Land fördert zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Soziale Betriebe mit dem Ziel, Dauerarbeitsplätze zu schaffen, auf denen Langzeitarbeitslose beruflich qualifiziert, sozial stabilisiert und sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Es soll auch die wirtschaftliche Existenzfähigkeit der Sozialen Betriebe gesichert werden. Der Landesrechnungshof hat bei der Förderung Mängel festgestellt.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen begrüßt, daß das Sozialministerium die Empfehlungen des Landesrechnungshofs weitgehend in den aktualisierten Bestimmungen zur Förderung der Sozialen Betriebe berücksichtigt hat. Er geht davon aus, daß die bevorstehende Neufassung der Förderrichtlinien hieran anknüpft und das zentrale Ziel, den Sozialen Betrieben den Weg in die wirtschaftliche Existenzfähigkeit zu ebnen, stärker als bisher in den Vordergrund rückt.

Der Ausschuß teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, daß nach einer fünfjährigen Laufzeit des Programms zur Förderung Sozialer Betriebe eine Bewertung der Wirksamkeit und des finanziellen Aufwands dieses Programms im Vergleich zu anderen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik erforderlich ist. Insbesondere für die zukünftige Gestaltung der betrieblichen Förderung, aber auch für die geplante Vergabe individueller Lohnkostenzuschüsse an (ehemalige) Soziale Betriebe sind die Antworten auf die Fragen, inwieweit die Sozialen Betriebe die gesetzten Ziele erreichen und wieviel Fördermittel hierfür eingesetzt werden müssen, von maßgeblicher Bedeutung.

Der Ausschuß fordert die Landesregierung auf, eine solche vergleichende Bewertung anzustellen und über das Ergebnis bis zum 31. März 1998 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

1. Vorbemerkungen

Die Landesregierung hat mit der Bewertung des Programms das Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (IAJ) in Oldenburg beauftragt. Das IAJ hat bereits vom Mai 1993 bis Mai 1995 eine wissenschaftliche Begleituntersuchung für das Programm Soziale Betriebe durchgeführt, die Anfang 1996 veröffentlicht worden ist.

Nach Abschluß dieser Untersuchung hat das IAJ die im Rahmen der ESF-Förderung obligatorische, laufende Evaluation des Programms Soziale Betriebe übernommen und zu den Stichtagen 31. Dezember 1995, 1996 und 1997 jeweils eine aktuelle Untersuchung durchgeführt. Die jüngste Befragung zum Stichtag 31. Dezember 1997 ist unter dem Gesichtspunkt einer vergleichenden Bewertung vorgenommen worden, um eine systematische Grundlage zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen zu haben.

2. Zielerreichung und Kostenaufwand

Zum Jahresbeginn 1998 gab es in Niedersachsen 89 Soziale Betriebe mit insgesamt 1417 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vollständig in die Untersuchung einbezogen wurden. Davon sind vier Betriebe bereits 1996 und 14 im Verlauf 1997 aus der fünfjährigen direkten betrieblichen Förderung ausgeschieden. Zum Untersuchungszeitpunkt wurden 71 Betriebe unmittelbar vom Land gefördert, 18 Betriebe waren bereits wirtschaftlich selbständig. Das bedeutet, daß ein wesentliches Ziel des Pro-

gramms, nämlich die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für benachteiligte Arbeitslose im regulären Markt und nicht im 2. Arbeitsmarkt, erreicht worden ist.

Die Betriebe mit betrieblicher Förderung erhielten im Jahre 1997 34,8 Mio. DM an öffentlichen Fördermitteln. Diese setzen sich zusammen aus Mitteln des Landes und des ESF, Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes sowie sonstigen öffentlichen Mitteln (z. B. Sozialhilfe). Aus Mitteln des Landes Niedersachsen und des ESF wurden 1997 für die Sozialen Betriebe mit betrieblicher Förderung insgesamt 21,6 Mio. DM eingesetzt. Dies sind im Durchschnitt 16 950 DM je Arbeitsplatz. Zusätzlich zur Förderung des Landes und des ESF erhielten die Betriebe insgesamt 13,2 Mio. DM an sonstigen öffentlichen Mitteln. Das sind im Durchschnitt 10 405 DM je Arbeitsplatz. Insgesamt wurden 1997 je Arbeitsplatz im Durchschnitt 27 355 DM öffentliche Förderung eingesetzt.

3. Bewertung der Wirksamkeit des Programms

Zielsetzung des Programms Soziale Betriebe ist die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze für Langzeitarbeitslose sowie für von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohte Personen. Dabei sollen Soziale Betriebe ihre Ausgaben soweit wie möglich selbst erwirtschaften und nach Möglichkeit wirtschaftlich selbständig werden.

Diese Ziele sind von den Sozialen Betrieben vollständig erreicht worden:

Zielgruppe

72% der Beschäftigten in Sozialen Betrieben waren zuvor langzeitarbeitslos, über 16% davon länger als drei Jahre. Knapp 40% sind ohne berufliche Ausbildung und 11% sind älter als 55 Jahre. Der Anteil der Schwerbehinderten liegt bei 14,6% und geht damit über die Anforderungen des Schwerbehindertengesetzes und auch über die Vorgaben der Förderrichtlinien deutlich hinaus.

Dauerarbeitsplätze

82% der in Sozialen Betrieben Beschäftigten haben einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Das ist der höchste Wert seit Beginn der Untersuchungen im Jahre 1993. Das Hauptziel der Sozialen Betriebe ist, Dauerarbeitsplätze im regulären Arbeitsmarkt zu schaffen. Soziale Betriebe sind schon während der Förderung, aber insbesondere nach Abschluß der betrieblichen Förderung, Bestandteil des ersten Arbeitsmarktes. Der hohe Anteil unbefristeter Arbeitsverträge zeigt, daß die Betriebe programmgemäß bestrebt sind, eine stabile Stammebelegschaft aufzubauen, die den Betrieb wirtschaftlich trägt. Die Qualifizierung der Beschäftigten für einen Wechsel in andere Betriebe ist ebenfalls möglich, aber nur ein Nebenziel der Förderung. Die Kritik des LRH an der geringen Quote von Übergängen in andere Betriebe beruht deshalb auf einem Mißverständnis hinsichtlich der Ziele Sozialer Betriebe.

Selbstfinanzierung

Soziale Betriebe erbringen einen beträchtlichen und ständig wachsenden Beitrag zur Deckung ihrer Kosten, deshalb ist die Förderung auch (programmatisch) degressiv angelegt. Die Betriebe haben in den letzten Jahren ihre Selbstfinanzierungsquote (Anteil der Umsatzerlöse an den betrieblichen Aufwendungen) ständig steigern können. Sie hat im Jahre 1997 unabhängig von der Dauer der Förderung durchschnittlich knapp 60% erreicht (1993 34%, 1994 35,6%, 1995 40,4%, 1996 51,7%). Auffallend ist, daß 1997 nicht nur insgesamt die höchste Selbstfinanzierung erreicht wurde, sondern daß auch die im Jahre 1997 neu gegründeten Betriebe bereits im ersten Jahr höhere Selbstfinanzierungsquoten erzielen als die Neugründungen in früheren Jahren. Hier schlagen sich die allgemeine Zielsetzung des Programms sowie die Weiterentwicklungen und die neue Förderrichtlinie nieder.

Wirtschaftliche Selbständigkeit

Von den in den Jahren 1991 und 1992 gegründeten 34 Betrieben haben auch nach Abschluß der direkten betrieblichen Förderung insgesamt 19¹⁾ zu Beginn des Jahres 1998 noch existiert. Außerdem sind verschiedene Betriebe zu Qualifizierungs- oder Beschäftigungsprojekten umgewandelt worden, die ebenfalls weiter bestehen. Im Vergleich zu anderen Förderprogrammen ist ausdrücklich zu betonen, daß die „erfolgreichen Existenzgründungen“, die aus den geförderten Sozialen Betrieben hervorgehen, ein zusätzlicher Effekt sind.

4. Finanzieller Aufwand im Vergleich zu anderen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik

Soziale Betriebe und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Im Vergleich zu dem zentralen Instrument zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), schneiden die Sozialen Betriebe sowohl unter Kosten- als auch unter Wirksamkeitsgesichtspunkten gut ab.

Für die 8900 beschäftigten Arbeitslosen in ABM wurden 1997 in Niedersachsen 303,1 Mio. DM aufgewandt. Das sind 34 056 DM je Förderfall. Für Soziale Betriebe sind dagegen pro Beschäftigungsverhältnis lediglich 27 355 DM Fördermittel gezahlt worden. Dabei ist der Anteil der Langzeitarbeitslosen in ABM kaum höher als in Sozialen Betrieben und nur knapp 7 % der ABM-Beschäftigten sind Schwerbehinderte (Soziale Betriebe 14,6 %).

Unterstrichen wird dieses Ergebnis zusätzlich, wenn man den Wirkungsgrad von ABM und Sozialen Betrieben vergleicht. Nach der Untersuchung des IAJ haben Soziale Betriebe einen Wirkungsgrad, der deutlich über dem von ABM liegt. In Sozialen Betrieben haben mehr als 80 % aller beschäftigten Personen einen unbefristeten Arbeitsvertrag, was gleichbedeutend ist mit einer dauerhaften – oder zumindest langfristigen – Integration ins Erwerbssystem. Arbeitsverhältnisse bei ABM sind demgegenüber immer auf ein Jahr bzw. maximal zwei Jahre befristet. Außerdem gelingt nur 22 % der ABM-Teilnehmer in den alten Bundesländern sofort im Anschluß an die Maßnahme der Sprung in ein nicht gefördertes Arbeitsverhältnis. Bei Arbeitslosen, die zuvor zwei Jahre und länger ohne Beschäftigung gewesen sind, sinkt dieser Anteil auf 18 %. Zwar münden auf längere Sicht nach Abschluß von ABM knapp 50 % in Arbeit oder Ausbildung, aber dafür sind zumeist weitere Förderungen notwendig.

Soziale Betriebe in Niedersachsen im Vergleich zu Sozialen Wirtschaftsbetrieben in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist im Jahre 1997 in Anlehnung an die niedersächsische Konzeption der Sozialen Betriebe ein Programm zur Förderung von Sozialen Wirtschaftsbetrieben angelaufen. Die gültigen Richtlinien für Soziale Betriebe und das Programm in NRW sind recht ähnlich. Beide Programme verfolgen in etwa die gleichen „arbeitsmarktpolitischen“ Zielsetzungen.

Vergleicht man allerdings die Höhe der für Soziale Betriebe in Niedersachsen und Soziale Wirtschaftsbetriebe in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Fördermittel miteinander, so zeigt sich, daß die niedersächsischen Sozialen Betriebe deutlich kostengünstiger sind. Für die im Jahre 1997 gegründeten 18 Sozialen Wirtschaftsbetriebe hat NRW je Arbeitsplatz und Jahr allein aus Landesmitteln 38 508 DM bewilligt. Das sind 21 558 DM mehr als die 16 950 DM, die das Land Niedersachsen an Landes- und ESF-Mitteln für Soziale Betriebe einsetzt. Selbst unter Berücksichtigung aller übrigen öffentlichen Fördermittel für niedersächsische Soziale Betriebe liegen die Aufwendungen in Nordrhein-Westfalen noch immer um 11 153 DM über dem Vergleichswert in Niedersachsen (27 355 DM). Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß neben der

¹⁾ Mit erfaßt ist ein Betrieb, der 1992 gegründet wurde und noch existiert, aber aus technischen Gründen in der Untersuchung nicht bei den 18 wirtschaftlich selbständigen Betrieben mitgezählt wurde.

Landesförderung in NRW ebenfalls noch Drittmittel, wenn auch nur in Form von vergünstigten Darlehen und Bürgschaften, in die Förderung einfließen.

Zu den arbeitsmarktlichen Wirkungen läßt sich allerdings wegen der kurzen Laufzeit des Programms in NRW noch kein Vergleich anstellen.

Soziale Betriebe und sonstige Arbeitsförderprogramme

Neben Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen könnten grundsätzlich auch Qualifizierungsmaßnahmen oder Lohnkostenzuschüsse zum Vergleich mit Sozialen Betrieben herangezogen werden. Die vergleichende Bewertung konzentriert sich jedoch auf ABM, weil dieses Instrument ebenso wie die Sozialen Betriebe auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für die Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik ausgerichtet ist und zur beruflichen Eingliederung von Langzeitarbeitslosen dient.

Berufliche Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung hat das IAJ nicht in die vergleichende Untersuchung einbezogen, da sie primär zur Anpassung der Qualifikationsprofile von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die Anforderung der Wirtschaft eingesetzt werden und nicht direkt in Beschäftigung führen. Gleichwohl zeigt ein einfacher Kostenvergleich, daß Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung höhere Kosten verursachen als die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Sozialen Betrieben, die ebenfalls Qualifizierungselemente beinhaltet. Nach Auskunft des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen wird für die über 30 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen das Unterhaltsgeld als auch die Maßnahmekosten enthalten. Das ist deutlich mehr als die 27 355 DM für Soziale Betriebe unter Berücksichtigung aller öffentlichen Zuschüsse. Im Unterschied zu Sozialen Betrieben werden jedoch trotz höherer Aufwendungen keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse begründet, und es entstehen auch keine unmittelbaren Rückflüsse für die öffentliche Hand durch Sozialversicherungsbeiträge oder Steuern. Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen haben unbestritten ihren eigenen arbeitsmarktlichen Wert, aber als Instrument eine andere Zielsetzung als die Sozialen Betriebe.

Nicht vergleichbar sind Soziale Betriebe und die sogenannten Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (Bundesprogramm), mit denen zuvor längerfristig arbeitslose Personen mit einem Lohnkostenzuschuß direkt in bestehende Wirtschaftsbetriebe eingegliedert werden.

Die Beschäftigungshilfen werden in aller Regel für die Einstellung der Zielgruppe auf einem bestehenden Arbeitsplatz gezahlt. Hier wird lediglich die Entscheidung gelenkt und finanziell flankiert, ob auf einem vorhandenen Arbeitsplatz z. B. ein geförderter Langzeitarbeitsloser anstelle eines Jugendlichen oder eines Älteren bzw. eines nicht geförderten Arbeitnehmers eingestellt wird. Soziale Betriebe stellen hingegen zusätzliche Dauerarbeitsplätze bereit und qualifizieren Langzeitarbeitslose. Die Arbeitsämter in Niedersachsen haben für Beschäftigungshilfen 1997 rd. 60,5 Mio. DM für insgesamt 3 847 Beschäftigungsverhältnisse ausgezahlt. Das sind für jeden einzelnen geförderten Arbeitslosen 15 715 DM. Dem stehen 16 950 DM Landes- und ESF-Mittel je Arbeitsplatz für Soziale Betriebe bzw. die Gesamtaufwendungen von 27 355 DM gegenüber. Die beiden Programme stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis, sie haben vielmehr in der Arbeitsmarktpolitik jeweils ihren eigenständigen Stellenwert. Angesichts der starken Problematik auf dem Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose, angesichts des Defizits an Arbeitsplätzen für Langzeitarbeitslose und angesichts der Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit sind beide Instrumente nicht alternativ, sondern ergänzend zu bewerten.

Fazit

Die vergleichende Bewertung Sozialer Betriebe mit anderen Arbeitsmarktprogrammen zeigt, daß der finanzielle Aufwand für die Förderung von Sozialen Betrieben deutlich geringer ist als bei den Sozialen Wirtschaftsbetrieben in Nordrhein-Westfalen

bzw. den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Zudem erreichen Soziale Betriebe anders als ABM mit mehr als 80% unbefristeten Arbeitsverträgen und einem beachtlichen Anteil wirtschaftlich selbständiger Betriebe nach Abschluß der Förderung eine längerfristige bzw. dauerhafte Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Deutliche Kostenvorteile gibt es bei Sozialen Betrieben auch gegenüber den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung der Bundesanstalt für Arbeit. Lediglich bei den direkten Lohnkostenzuschüssen sind die Aufwendungen geringer. Dieses Instrument ist jedoch mit Sozialen Betrieben – wie dargestellt – nicht unmittelbar vergleichbar.

5. Vergleichende Bewertung Sozialer Betriebe unter gesamtfiskalischen Gesichtspunkten

Mehr noch als im direkten Kostenvergleich kommen die Stärken des Programms Soziale Betriebe bei einer vergleichenden Bewertung unter gesamtfiskalischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung zum Tragen. Durch das zentrale innovative Element, die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Sozialen Betriebe, kommt es zu beachtlichen Rückflüssen an die öffentliche Hand sowie die Sozialversicherungen und zu Multiplikatoreffekten, die sich gesamtwirtschaftlich positiv auswirken. Darüber hinaus werden die sozialen Kosten als gesellschaftliche Folgekosten der Langzeitarbeitslosigkeit gesenkt.

Volkswirtschaftliche Nettokosten Sozialer Betriebe im Vergleich zu ABM

Ein Arbeitsplatz in einem Sozialen Betrieb wurde 1997 in Höhe von 27 355 DM mit öffentlichen Mitteln gefördert. Aus jedem dieser Arbeitsplätze werden Beiträge für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie Steuern bezahlt.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohn von 32 937 DM und einem Arbeitgeberbruttolohn von 40 019 DM ergeben sich durch Zahlungen von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen Steuern Rückflüsse an die öffentliche Hand und Sozialversicherungsträger in Höhe von 20 233 DM. Zieht man diese Rückflüsse von der Förderung in Höhe von 27 355 DM ab, betragen die Nettoarbeitsplatzkosten für die öffentliche Hand in den Sozialen Betrieben demnach 7 122 DM.

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ergibt sich durch die höhere Förderung (34 056 DM) und durch die geringeren sonstigen Steuern (Gewerbe- und Körperschaftsteuer) sowie durch die etwas geringeren Rückflüsse an Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern (20 188 DM) eine ungünstigere Gesamtbilanz. Die Nettokosten von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die öffentliche Hand belaufen sich nach dieser Berechnung auf 13 868 DM.

Kosten der Arbeitslosigkeit und Soziale Betriebe

Die Gegenüberstellung der Nettokosten eines Arbeitsplatzes in einem Sozialen Betrieb zu den durchschnittlichen jährlichen staatlichen Aufwendungen für einen Arbeitslosen ergibt: Arbeitslosigkeit ist über dreimal teurer als ein Arbeitsplatz in einem Sozialen Betrieb!

Jeder Arbeitslose kostete im Jahre 1996 rd. 23 200 DM direkte Transferleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Sozialleistung). Dem stehen die Nettoarbeitsplatzkosten von 7 122 DM für die Beschäftigung in Sozialen Betrieben gegenüber.

Volkswirtschaftliche Nachfrage- und Multiplikatoreffekte

Alle in die Auswertung einbezogenen Sozialen Betriebe (einschließlich der Betriebe ohne betriebliche Förderung) hatten 1997 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 95 Mio. DM. Dem standen 1997 insgesamt 35,7 Mio. DM an Fördermitteln gegenüber.

Über die Einsparung der individuellen Kosten von Arbeitslosigkeit hinaus werden durch die Förderung Sozialer Betriebe weitere volkswirtschaftlich positive Effekte erzielt: 1,00 DM Förderung führt zu 2,70 DM volkswirtschaftlichem Einkommen. Die-

ses Einkommen induziert durch Nachfrage- und Multiplikatoreffekte zusätzliches wirtschaftliches Wachstum und Einkommen mit weiteren Beschäftigungswirkungen.

4. **Bedarf an Kindertagesstättenplätzen landesweit gedeckt**

(Nr. 36 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Der Landesrechnungshof hat die amtlichen Veröffentlichungen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik ausgewertet und danach festgestellt, daß die sich aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches ergebenden Rechtsansprüche auf einen Kindertagesstättenplatz nach der prognostizierten Entwicklung der Kinderzahlen durch die vorhandenen Plätze erfüllt werden kann.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß nach den Feststellungen des Landesrechnungshofs der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen landesweit gedeckt ist. Er bittet die Landesregierung, die für 1997 noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie etwaige künftige Fördermittel gezielt zur Beseitigung bestehender erheblicher Versorgungslücken einzelner örtlicher Träger der Jugendhilfe einzusetzen und bei der Förderung und Beratung verstärkt auf die Einplanung von Übergangslösungen und veränderbare Nutzungsmöglichkeiten hinzuwirken, um künftige Überkapazitäten im Kindertagesstättenbereich zu vermeiden.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag über das Veranlaßte bis zum 31. März 1998 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die vom LRH ausgewertete Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik wird aufgrund der in den §§ 98 bis 103 SGB VIII geregelten Zielsetzung (Überblick auf Bundesebene) und Periodizität (vier Jahre) dieser Statistik um mit dem jeweiligen Landesrecht übereinstimmende und aktuellere (jährliche) Erhebungen und entsprechende Auswertungen ergänzt. Diese werden durch das Niedersächsische Landesjugendamt auf Grundlage der im § 47 SGB VIII geregelten Zuständigkeit durchgeführt. Beim Vergleich der sich in der Zielsetzung und folglich auch in den Berechnungsmodalitäten unterscheidenden Auswertungen ergeben sich hinsichtlich der Versorgung mit einem quantitativ ausreichenden Angebot an Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Endergebnis keine wesentlichen Unterschiede. Das Land plant folglich für den Kindergartenbereich unter Berücksichtigung der nach Abschluß des Bauförderungsprogrammes (31. Dezember 1997) bestehenden Grundversorgung auch im Hinblick auf sinkende Kinderzahlen in dieser Altersgruppierung keine weitere Förderung von entsprechenden Baumaßnahmen.

Der im § 24 a SGB VIII gesetzte und bis zum 31. Dezember 1998 befristete Rahmen für Übergangsregelungen zum Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens wurde durch entsprechende landesrechtliche Regelungen zeitnah und umfassend ausgeschöpft und umgesetzt.

Flexible Nutzungsmöglichkeiten des für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz geschaffenen Platzangebotes sind nach den geltenden Baurichtlinien möglich und werden je nach örtlicher Situation bereits wahrgenommen.

Mittlerweile geführte Gespräche zwischen LRH und MK haben Übereinstimmung in den wesentlichen Grundzügen der statistischen Berechnung ergeben.

5. **Undifferenzierte Förderung des Baues von Kindertagesstätten**

(Nr. 37 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Land fördert den Bau von Kindertagesstätten für Kinder bis zum Schuleintritt durch Zuwendungen, und zwar grundsätzlich bei Neubauten mit einem Festbetrag von 5 000 DM pro Platz. Vorwiegend errichten Gemeinden die Bauten, die zum Teil nach Fertigstellung freien Trägern der Jugendhilfe zum Betrieb überlassen werden. Nach einer stichprobenweisen Erhebung des Landesrechnungshofs haben sich bei konven-

tioneller Bauweise anrechnungsfähige Investitionsausgaben pro Platz von 17 282 DM bis 45 539 DM ergeben, während nach seinen Ermittlungen mit Investitionsausgaben bis zu 25 000 DM pro Platz in jedem Fall angemessene Kindertagesstätten errichtet werden können.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt fest, daß das Land bei der Förderung der kommunalen Aufgabe des Baues von Kindertagesstätten weder nach der Dringlichkeit des regionalen Bedarfs noch nach der Finanzkraft der kommunalen Bauträger differenziert noch die Angemessenheit der Bauausgaben berücksichtigt hat.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, sowohl im Falle der Fortsetzung dieser Förderung wie auch bei vergleichbaren Förderungen kommunaler Aufgaben diesem Anliegen einer wirtschaftlicheren Mittelverwendung Rechnung zu tragen. Zudem sollte das Land durch geeignete Maßnahmen seinen Beratungsaufwand verringern.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung, dem Landtag über die ergriffenen Maßnahmen bis zum 31. März 1998 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Landesregierung hat sich mit dem Erlaß der grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung konzipierten Förderrichtlinien im Jahre 1990 dafür entschieden, im Interesse einer wirksamen und schnellen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz weder auf die Dringlichkeit des regionalen Bedarfs noch auf die individuelle Finanzkraft der kommunalen Bauträger und die Angemessenheit der Bauausgaben abzustellen. Eine Bewertung der örtlichen Versorgungsquote würde zudem die Planungskompetenz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berühren. Da sich Anfang 1997 ein Auslaufen des Förderprogramms abzeichnete, sollten für die Auslaufphase des achtjährigen Förderprogramms keine entscheidenden Veränderungen in den grundlegenden Förderprinzipien mehr erfolgen. Mit dem Auslaufen des Programms am 31. Dezember 1997 ist die in die Zukunft gerichtete Forderung des LRH für dieses Förderprogramm gegenstandslos geworden. Mit der Einstellung der Bauförderung verringert sich gleichzeitig der baubedingte Beratungsaufwand durch das Niedersächsische Landesjugendamt.

Die Herausgabe eines Merkblattes für den Bau von Kindertagesstätten ist nicht vorgesehen.

6. Unzureichende Ausgestaltung einer Förderung zur beruflichen Eingliederung junger Menschen

(Nr. 38 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Land finanziert mit Beteiligung der EU „Regionale Arbeitsstellen zu beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen (RAN)“. Die Aufgaben der RAN beruhen als Teil der Jugendsozialarbeit auf dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches. Danach sollen junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind, schulisch, beruflich und sozial besser eingegliedert werden. Sachlich zuständig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das sind in Niedersachsen die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie bestimmte kreisangehörige Gemeinden; sie erfüllen die Aufgaben innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises. Die Finanzierungszuständigkeit folgt der sachlichen Zuständigkeitsregelung. Die Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises haben die Kommunen selbst zu finanzieren. Daneben besteht für die Gewährung von Zuwendungen kein Raum, es sei denn, es besteht dafür eine besondere Ermächtigung durch ein Landesgesetz. Ein solches Gesetz ist derzeit nicht vorhanden.

Träger der RAN sind teils Kommunen, teils private Dritte. Das Land finanzierte alle 1995 vorhandenen Einrichtungen mit EU-Unterstützung voll. Nach den zuwendungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften ist eine Vollfinanzierung von Projekten kommu-

naler Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Eine Sonderregelung mit Einvernehmen des Finanzministeriums ist nicht getroffen worden. Sie wäre bei dieser kommunalen Pflichtaufgabe auch nicht zu rechtfertigen, selbst wenn für die Zuwendungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde.

Das angestrebte flächendeckende Angebot mit RAN ist noch nicht erreicht. Allerdings stellte der Landesrechnungshof fest, daß sich auch andere Institutionen, wie z. B. die Arbeitsverwaltung, um sozial benachteiligte junge Menschen kümmern. Eine Übersicht über die verschiedenen Aktivitäten besteht nicht.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen hält es für erforderlich, die Förderung junger arbeitsloser Menschen durch RAN auf eine rechtlich einwandfreie Grundlage zu stellen, die örtlichen Träger der Jugendhilfe an dieser eigenen Aufgabe angemessen finanziell zu beteiligen und alle Maßnahmen mit vergleichbarer Zielrichtung im Land zu ermitteln.

Er bittet die Landesregierung, entsprechende Schritte einzuleiten und dem Landtag bis zum 30. Juni 1998 über das Veranlaßte zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Die Landesregierung prüft derzeit, ob das Jugendförderungsgesetz u. a. wegen der Forderung des LRH einer Novellierung bedarf.

Im übrigen sind entsprechende Förderrichtlinien in Arbeit, nach denen die örtlichen Träger der Jugendhilfe an dieser eigenen Aufgabe angemessen finanziell beteiligt werden sollen. Bei den Projekten, die seit 1995 neu in die Förderung aufgenommen worden sind, ist dies im Vorgriff auf die vorgesehenen Richtlinien bereits berücksichtigt worden.

In erneuten Abstimmungen mit der Arbeitsverwaltung sowie den Trägerverbänden ist von diesen bestätigt worden, daß es bis auf ein kommunales Projekt (Osnabrück) keine weiteren mit RAN vergleichbaren Einrichtungen im Lande gibt. Eine ergänzende und zeitlich befristete Förderung durch die Arbeitsverwaltung (AFG-Plus) ist nach Auskunft des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen nur in Einzelfällen nach Maßgabe der jeweils zuständigen örtlichen Arbeitsverwaltung möglich. Das Landesjugendamt ist aufgefordert worden, im gebotenen Einzelfall für eine direkte Einschaltung der Arbeitsverwaltung zu sorgen.

7. Förderung betreuten Jugendwohnens ohne Grundlage und Konzept
(Nr. 39 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Land fördert einige Maßnahmen freier Träger der Jugendhilfe unter der Bezeichnung „Betreutes Jugendwohnen“ durch Zuwendungen. Das „Betreute Jugendwohnen“ ist Teil der Jugendsozialarbeit nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches. Diese Aufgabe obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Eine spezialgesetzliche Ermächtigung, daß sich das Land an den Kosten beteiligt, existiert nicht. Das Land könnte nach § 85 Abs. 2 SGB VIII allenfalls Modellversuche fördern.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen stellt fest, daß das Land das „Betreute Jugendwohnen“ über Jahre ohne hinreichende rechtliche Grundlagen und ohne Konzeption gefördert hat.

Der Ausschuß begrüßt die Absicht der Landesregierung, in diesem Aufgabenbereich nur noch Modellvorhaben mit finanzieller Beteiligung der Kommunen fördern und Förderrichtlinien erstellen zu wollen. Er erwartet, daß derartige Modellvorhaben genau definiert, zeitlich befristet und hinsichtlich ihres Erfolgs kontrolliert werden. Er bittet die Landesregierung, den Landtag bis zum 30. Juni 1998 über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Für die Gewährung von Zuwendungen zum sozialpädagogisch begleiteten Wohnen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sind entsprechende Förderrichtlinien erstellt worden.

Danach werden nur noch Modellvorhaben mit finanzieller Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Maßnahmen, die den örtlichen Bedarf übersteigen (§ 85 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII), gefördert.

Die Modellvorhaben sind genau definiert und zeitlich befristet (längstens bis zu drei Jahren) und werden durch eine Evaluation hinsichtlich ihres Erfolges kontrolliert.

8. Bau von Radwegen an Landesstraßen durch Gemeinden – kein Modell
(Nr. 40 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Das Land schließt mit kommunalen Gebietskörperschaften Vereinbarungen, in denen diese sich verpflichten, Radwege an Landesstraßen zu planen, zu bauen und nach Fertigstellung das Eigentum an den Wegeflächen dem Land zu übertragen. Das Land erstattet den Kommunen im Regelfall 50 v. H. der Aufwendungen für den Grunderwerb, die Planung und die Baukosten. Nach der Übernahme hat das Land die Radwege zu unterhalten und später ggf. zu erneuern sowie für die Verkehrssicherheit zu sorgen. Dieser sog. Modellradwegebau dient nach den Erläuterungen zu der Titelgruppe, in der die Haushaltsmittel veranschlagt sind, „zur Erprobung neuer Finanzierungsmodelle“.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, daß beim Bau sogenannter Modellradwege Vorhaben realisiert wurden, die keine oder nur eine geringe Priorität hatten. Er nimmt ferner die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, daß es nach gegenwärtigem Recht nicht zulässig ist, Radwege an Landesstraßen von kommunalen Gebietskörperschaften bauen und zur Hälfte finanzieren zu lassen. Unabhängig von dieser Rechtsfrage hält er es jedenfalls nicht für hinnehmbar, daß solche Gemeinden ausgewählt und gefördert wurden, die wegen ihrer extremen Finanzschwäche auf Bedarfszuweisungen angewiesen waren.

Nachdem mittlerweile acht Jahre lang Erfahrungen mit dem Modellradwegebau gesammelt werden konnten, erwartet der Ausschuß ein schlüssiges Konzept der Landesregierung für den zukünftigen Radwegebau in Niedersachsen, das die Ergebnisse der Modellvorhaben einbezieht.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. Juni 1998 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Der Bau von Modellradwegen soll nicht mehr stattfinden. Die Erfahrungen, die mit dem Modellradwegebau gesammelt wurden, fließen in ein noch zu erstellendes Konzept für den zukünftigen Radwegebau in Niedersachsen ein.

Die Mitfinanzierung von Radwegen an Landesstraßen durch Gemeinden wird grundsätzlich für zulässig gehalten, weil Radwege an Landesstraßen auch der Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches dienen, vor allem im ländlichen Bereich mit seinen zum Teil weitläufigen Samt- und Einheitsgemeinden.

Kriterien für die Fälle, in denen diese Finanzierungsform gewählt werden kann, werden in dem Konzept dargestellt.

Im Rahmen dieses Konzeptes wird auch dafür Sorge getragen, daß Bedarfszuweisungsempfänger von solchen Vorhaben ausgeschlossen oder nur nach eingehender Prüfung zugelassen werden.

9. Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

(Nr. 42 der Anlage zur Drs. 13/3402)

Seit 1979 ist die Gewerbeaufsichtsverwaltung nacheinander mit drei verschiedenen elektronischen Bearbeitungssystemen ausgestattet worden, ohne daß es bisher gelungen ist, die Vorteile der Informations- und Kommunikationstechnik voll auszuschöpfen. Die derzeit vorhandene Hardwaregeneration ist in den Jahren 1991 bis 1994 beschafft worden. Die zur Verfügung gestellten Geräte wurden aber immer noch nicht hinreichend genutzt. Aufgrund einer entsprechenden Kleinen Anfrage antwortete das Umweltministerium im Februar 1994, daß die Hardwareausstattung im Vergleich zu anderen Bundesländern überdurchschnittlich sei; die Arbeitsplätze der Bediensteten seien zu etwa 80 v. H. mit Computern ausgestattet. Die wichtigsten Fachanwendungen seien entwickelt und befänden sich im Testbetrieb; in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 würden sie endgültig eingeführt. Bei einer Prüfung im Jahre 1996 stellte der Landesrechnungshof fest, daß bis dahin vom Umweltministerium kein einziges Fachanwendungsprogramm verbindlich eingeführt worden war.

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen beanstandet, daß die Anfang 1994 dem Landtag gegebenen Zusagen für den Einsatz der IuK-Technik in der Gewerbeaufsichtsverwaltung nicht eingehalten wurden und die allein in den Jahren 1991 bis 1994 für eine neue IuK-Ausstattung aufgewendeten Kosten von rd. 10,3 Millionen DM nicht zu einem zeitgerechten und effizienten Einsatz des Systems geführt haben.

Der Ausschuß erwartet, daß das Umweltministerium nunmehr unverzüglich mit strafem und zielorientiertem Projektmanagement Fachanwendungen einführt und ihre einheitliche Anwendung in den Ämtern durchsetzt.

Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31. März 1998 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12. August 1998

Das MU hat im Einvernehmen mit dem MS mit Erlaß vom 23. Juli 1997 acht Fachanwendungen zur Nutzung in den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern verbindlich eingeführt. Es handelt sich hierbei um folgende Fachanwendungen:

1. Betriebskataster
2. Reisekosten, Statistik (Jahresbericht) und Gebührenberechnung
3. Röntgenanlagen gemäß Röntgenverordnung
4. Strahlenschutz gemäß Strahlenschutzverordnung
5. Tankstellen – 20./21. BImSchV
6. Kraftfahrer-Arbeitszeitüberwachung, Erstellung von Bescheiden (unabhängig davon ist bereits ein Auswertesystem eingeführt worden)
7. Heimarbeit (nur ein Gewerbeaufsichtsamt je Bezirk)
8. Überwachung des Transports radioaktiver Stoffe.

Damit ist die Voraussetzung geschaffen worden, große Teile wichtiger Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung IuK-unterstützt durchzuführen und die vorhandenen Systeme zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen.

Für die Weiter- und Neuentwicklung der IuK-Fachanwendungen wird ein Projektmanagement eingerichtet. Es besteht aus einer dreiköpfigen Projektsteuerungsgruppe, die wegen der erforderlichen praxisbezogenen Arbeiten vor Ort bei einem noch zu bestimmenden Gewerbeaufsichtsamt eingerichtet wird. Die Projektsteuerungsgruppe soll aus zwei Personen mit langjähriger Gewerbeaufsichtserfahrung und einer Person mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Programmentwicklung be-

stehen. Die Programmierungen selbst werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel von externen Programmierfirmen vorgenommen.

Die Fachvorgaben zur Programmierung werden von Facharbeitskreisen der Gewerbeaufsichtsämter entwickelt. Die Projektsteuerungsgruppe erarbeitet daraus die Leistungsbeschreibungen zur Auftragsvergabe. Die so vorbereiteten Entwicklungsaufträge werden jeweils zentral vom MU vergeben. Die Projektsteuerungsgruppe begleitet die Auftragsabwicklung, führt die Abnahme durch und unterstützt die Ämter bei der Einsatzvorbereitung.

Nach Abstimmung mit allen Beteiligten und Durchführung des erforderlichen förmlichen Mitbestimmungsverfahrens werden die Fachanwendungen dann vom MU verbindlich zur Nutzung in allen Gewerbeaufsichtsämtern eingeführt. Die Programme sind in den anwendenden Gewerbeaufsichtsämtern nicht änderbar, es werden jedoch amtsspezifische Anpassungen möglich sein.

Durch dieses Vorgehen wird künftig sichergestellt, daß die Fachanwendungen für die Gewerbeaufsichtsverwaltung im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten fachgerecht und zügig an neuere Entwicklungen der IuK-Technik sowie die aktuellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften angepaßt werden können.